

Sylvia Kesper-Biermann

Aushandlung und Herrschaft, Rechtsräume und Öffentlichkeit

Neue Forschungen zu Kriminalität, Recht und (Straf-)Justiz, 18.–20. Jahrhundert

Recht gilt als grundlegende Dimension der Moderne und wird in seiner Bedeutung den gesellschaftsgeschichtlichen Kategorien Politik, Wirtschaft, soziale Ungleichheit und Kultur gleichgestellt. Seine historische Erforschung gibt Auskunft über Ordnungen und Strukturen, Machtverhältnisse, Normen und Werte sowie das Selbstverständnis vergangener Gesellschaften.¹ Für die Zeit seit dem 19. Jahrhundert wird von einem »Siegeszug des Rechts«, unter anderem in der Funktion säkularer Sinnstiftung, gesprochen.² Die Geschichtsschreibung zu diesem Gebiet verfügt über eine ebenso lange Tradition mit wechselnden Konjunkturen und Schwerpunktsetzungen. Wesentliche neue Impulse für die deutschsprachige Forschung gingen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts von der Historischen Kriminalitätsforschung aus, einer Subdisziplin der Geschichtswissenschaft mit zunächst sozial-, dann kulturgeschichtlichem Fokus.³ In den 1970er-Jahren legte Dirk Blasius seine Pionierstudien vor,⁴ die allerdings in einem doppelten Sinn zunächst kaum Nachfolger fanden. Die Historische Kriminalitätsforschung begann sich nämlich erst seit den späten 1980er-Jahren in Deutschland zu etablieren, so legte Regina Schulte 1989 ihre wichtige Studie zum 19. Jahrhundert vor.⁵ Der zeitliche Schwerpunkt verschob sich jedoch schon bald auf das Spätmittelalter und die Frühe Neuzeit. In der Forschung zu diesen Epochen gehört die Kriminalitätsgeschichte nach wie vor zu den fest verankerten Gebieten, was auch das Spektrum der hier einbezogenen Arbeiten zeigt. Veröffentlichungen zum 19. und 20. Jahrhundert setzten in größerem Umfang erst mit der Jahrtausendwende ein; das »Erstarken der Forschungen zur späteren Neuzeit« bezeichnete Gerd Schwerhoff 2011

-
- 1 Christoph Jahr, Antisemitismus vor Gericht. Debatten über die juristische Ahndung jüdenfeindlicher Agitation in Deutschland (1879–1960) (Wissenschaftliche Reihe des Fritz Bauer Instituts, Bd. 16), Campus Verlag, Frankfurt am Main/New York 2011, 475 S., kart., 39,90 €, hier: S. 15.
 - 2 Uwe Wilhelm, Das Deutsche Kaiserreich und seine Justiz. Justizkritik – politische Strafrechtssprechung – Justizpolitik, Duncker & Humblot, Berlin 2010, 721 S., kart., 98,00 €, S. 19.
 - 3 Vgl. unter anderem folgende jüngere Forschungsberichte Joachim Eibach, Recht – Kultur – Diskurs. Nullum Crimen sine Scientia, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 23, 2001, S. 102–120; Karl Härter, Von der Entstehung des öffentlichen Strafrechts zur »Fabrikation des Verbrechens«. Forschungen zur Entwicklung von Kriminalität und Strafjustiz im frühneuzeitlichen Europa, in: Rechtsgeschichte. Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte 1, 2002, S. 159–196; Rebekka Habermas, Von Anselm von Feuerbach zu Jack the Ripper. Recht und Kriminalität im 19. Jahrhundert. Ein Literaturbericht, in: Rechtsgeschichte. Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte 3, 2003, S. 128–163; André Krischer, Neue Forschungen zur Kriminalitätsgeschichte, in: ZHF 32, 2006, S. 387–415; Herbert Reinke, Crime and Criminal Justice History in Germany. A Report on Recent Trends, in: Crime, Histoire & Sociétés/Crime, History & Societies 13, 2009, S. 117–137.
 - 4 Unter anderem Dirk Blasius, Bürgerliche Gesellschaft und Kriminalität. Zur Sozialgeschichte Preußens im Vormärz, Göttingen 1976; ders., Kriminalität und Alltag. Zur Konfliktgeschichte des Alltagslebens im 19. Jahrhundert, Göttingen 1978; ders., Geschichte der politischen Kriminalität in Deutschland 1800–1980. Eine Studie zu Justiz und Staatsverbrechen, Frankfurt am Main 1983.
 - 5 Regina Schulte, Das Dorf im Verhör. Brandstifter, Kindsmörderinnen und Wilderer vor den Schranken des bürgerlichen Gerichts, Reinbek 1989.

dementsprechend als »das eigentliche Signum« der Forschungsentwicklung in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren.⁶

Dieser Trend setzt sich ungebrochen fort. Die Geschichte von Kriminalität, (Straf-)Justiz und (Straf-)Recht stellt ein intensiv bearbeitetes Forschungsfeld dar, auf dem in den letzten fünf Jahren eine beachtliche Zahl an Neuerscheinungen zu verzeichnen ist. Die aktuellen historischen Studien sind eingebettet in ein allgemein zu beobachtendes Interesse am Recht in den Kulturwissenschaften. Als »legitimer Gegenstand [...] zum Verständnis zentraler Probleme der Gegenwart« wie auch als grundlegende Perspektive ist es unter anderem in einer Reihe interdisziplinärer Forschungsverbünde (wieder-)entdeckt worden.⁷ Unter dem Leitbegriff der »Rechtskulturen« liegt das Augenmerk zum einen auf Recht im Spektrum unterschiedlicher, teils konkurrierender normativer Ordnungen und auf dessen kulturellen Dimensionen. Zum anderen spielen globale Perspektiven eine wichtige Rolle wie die Betrachtung von Rechtskulturen in verschiedenen Weltregionen einschließlich deren Verflechtungen.

Dieser Bericht gibt einen Überblick über gegenwärtige Themen und Trends der Kriminalitäts-, Rechts- und Justizgeschichte zum 18. bis 20. Jahrhundert. Seine Grundlage bildet eine Auswahl überwiegend deutschsprachiger, insbesondere zwischen 2010 und 2015 erschienener Monografien. Drei Bereiche, nämlich die Geschichte von politischer Kriminalität und Terrorismus, die (historische) Gewaltforschung sowie die Forschungen zu Sicherheit in geschichtlicher Perspektive werden dabei nicht systematisch berücksichtigt, weil sie in den vergangenen Jahren eine besondere Konjunktur zu verzeichnen hatten und sich inzwischen zu eigenen, differenzierten Forschungsbereichen entwickelt haben. Auch mit diesen Einschränkungen ist es nicht die Absicht und im vorgegebenen Rahmen nicht möglich, die Ergebnisse jeder der erwähnten Studien im Einzelnen vorzustellen, zu würdigen und einzuordnen. Vielmehr ist es das Ziel, die neueren Entwicklungen im Ganzen unter übergeordneten Gesichtspunkten zu erläutern. Im Einzelnen geht es zunächst um Forschungsansätze und Methoden (I.) sowie Quellen (II.). Die untersuchten Aspekte lassen sich zu Themenfeldern mit sowohl etablierten Perspektiven als auch mit neuen Schwerpunktsetzungen bündeln. Sie erstrecken sich von Expertendiskursen (III.) und Akteuren (IV.) über Geschlecht und Lebensalter (V.), Krieg (VI.), Medien und Öffentlichkeit (VII.), Recht und Herrschaftssystem (VIII.) sowie Strafprozesspraxis (IX.) bis hin zu Aushandlung (X.) und Rechtsräumen (XI.). Ein Fazit fasst die Ergebnisse zusammen (XII.).

I. FORSCHUNGSANSÄTZE UND METHODEN

Für die Geschichte von Kriminalität, (Straf-)Justiz und (Straf-)Recht bilden Rechts- und Geschichtswissenschaft die traditionellen Bezugsdisziplinen. Beide verfolgen teils übereinstimmende, teils unterschiedliche Erkenntnisinteressen. Für die (juristische) Rechtsgeschichte steht die Gegenwartsbezogenheit ihrer Fragestellungen im Vordergrund; sie interessiert sich unter anderem für die Genese und Entwicklung gegenwärtiger rechtlicher Normen oder von Dogmatik und Theorie mit dem Ziel, daraus Einsichten und gegebenenfalls Handlungsoptionen in Bezug auf das geltende Recht abzuleiten. Seit einiger Zeit wird

6 Gerd Schwerhoff, *Historische Kriminalitätsforschung*, Frankfurt am Main/New York 2011, S. 22f.

7 Werner Gephart (Hrsg.), *Rechtsanalyse als Kulturforschung*, Vittorio Klostermann Verlag, Frankfurt am Main 2012, 346 S., kart., 29,80 €, S. 19. Zu nennen sind zum Beispiel Käte Hamburger Kolleg »Recht als Kultur«, Bonn, URL: <<http://www.recht-als-kultur.de/>> [18.7.2016]; Exzellenzcluster »Die Herausbildung normativer Ordnungen«, Frankfurt am Main, URL: <<http://www.normativeorders.net/de/>> [18.7.2016].

dafür der – kontrovers diskutierte und sehr unterschiedlich gefüllte – Begriff der »juristischen Zeitgeschichte« verwendet. Thomas Vormbaum versteht darunter die »Geschichte der gegenwärtigen Rechtsepoche«, deren Beginn er an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert ansetzt. Gemäß der inzwischen klassischen Definition von Gerd Schwerhoff bewegt sich die geschichtswissenschaftliche Historische Kriminalitätsforschung im »Dreieck von Normen, abweichendem Verhalten und Sanktionen«; Kriminalität sowie der Umgang mit ihr wird als »zentraler Indikator für die Erforschung von gesamtgesellschaftlichen Zuständen und historischem Wandel« betrachtet.⁸ Für beide Perspektiven liegen aktuelle problemorientierte Einführungen von ausgewiesenen Kennern mit einem Fokus auf der deutschsprachigen Forschungslandschaft vor.⁹

Eine Reihe der aktuellen Studien lässt eine eindeutige Zuordnung in den Fragehorizont jeweils einer der beiden Bezugsdisziplinen erkennen. So liefern Tarig Elobied über das Strafbefehlsverfahren (§§ 407–412 StPO)¹⁰ und Christina Müting über den Straftatbestand sexuelle Nötigung und Vergewaltigung (§ 177 StGB)¹¹ jeweils rechtshistorische Beiträge zur Gesetzgebungsgeschichte. Sie sollen Bausteine zur historischen Entwicklung einzelner Bestimmungen des geltenden Strafgesetzbuchs beziehungsweise der Strafprozessordnung liefern, zum Verständnis der »nach geltendem Recht bestehenden gesetzlichen Regelungen«¹² beitragen und die Ableitung von Handlungsempfehlungen ermöglichen. Beide Untersuchungen schließen dementsprechend mit einer Einordnung und Bewertung der gegenwärtigen Rechtslage. Noch stärker geht Harald Lemke-Küch von einer aktuellen Problemstellung, unter anderem basierend auf seinem persönlichen »Erfahrungshorizont« als Strafverteidiger, aus. Er untersucht Funktion und Auswahl von Laienrichtern im 19. und 20. Jahrhundert sowie deren Rechtskenntnis und Sachkunde im Hinblick auf ihre Bedeutung im Strafprozess. Lemke-Küch kommt zu dem eindeutigen Ergebnis, »dass weder rechtshistorische Gründe noch die Qualität strafgerichtlicher Entscheidungen [...] geeignet sind, die Notwendigkeit einer Mitwirkung von Laienrichtern heute noch zu rechtfertigen«.¹³ Mögliche zukunftsweisende Formen der Schöffenmitwirkung sieht er – in Anlehnung an DDR-Recht – in Schlichtungsverfahren oder der Sanktion von Bagatelldelikten durch Gerichte aus Nicht-Juristen.

8 Vgl. *Thomas Vormbaum*, Juristische Zeitgeschichte, Version: 1.0, Docupedia-Zeitgeschichte, 22.3.2010, URL: <http://docupedia.de/zg/Juristische_Zeitgeschichte> [18.7.2016]; *Schwerhoff*, Historische Kriminalitätsforschung, S. 12f.

9 *Schwerhoff*, Historische Kriminalitätsforschung, und *Thomas Vormbaum*, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, Berlin/Heidelberg 2016 (zuerst 2008). Die Einführung von Thomas Vormbaum wurde für die letzte Auflage um neu erschienene Literatur ergänzt und in einzelnen Aspekten vertieft. Bei dem Buch von Gerd Schwerhoff handelt es sich um eine vollständig überarbeitete und aktualisierte Fassung von: *Gerd Schwerhoff*, Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung, Tübingen 1999. Beide Werke sind nicht Gegenstand des Forschungsberichts, sondern bilden seine Ausgangspunkte, da sie Forschungsergebnisse und -trends bis circa 2010 in äußerst kenntnisreicher, zuverlässiger und gut zugänglicher Weise schildern. Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich deshalb auf die letzten fünf Jahre, ohne im Detail auf vorangegangene Entwicklungen einzugehen.

10 *Tarig Elobied*, Die Entwicklung des Strafbefehlsverfahrens von 1846 bis in die Gegenwart, De Gruyter Verlag, Berlin 2010, XIV + 279 S., geb., 49,95 €.

11 *Christina Müting*, Sexuelle Nötigung. Vergewaltigung (§ 177 StGB). Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1870, De Gruyter Verlag, Berlin/New York 2010, XII + 273 S., geb., 49,95 €.

12 Ebd., S. 8.

13 *Harald Lemke-Küch*, Der Laienrichter – überlebtes Symbol oder Garant der Wahrheitsfindung? Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung über das »moderne« Volksgeschichtliche in Deutschland seit Beginn des 19. Jahrhunderts (Europäische Hochschulschriften, Reihe 2: Rechtswissenschaft, Bd. 5640), Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main 2014, XXIV + 241 S., kart., 59,95 €, S. 233.

Rainer Beck nutzt die dichte Beschreibung eines Kinderhexenprozesses in Freising im frühen 18. Jahrhundert in kriminalitätsgeschichtlicher Perspektive als Sonde, um Zugang zur Weltsicht der Zeitgenossen zu erhalten und um die Mechanismen zu ergründen, mit denen im Strafverfahren aus »normalen Menschen« »Unmenschen« gemacht wurden. Zwar ist er in diesem Zusammenhang auch am Prozessverlauf, der Rolle einzelner Akteure und insbesondere den Geständnissen interessiert, doch zielt er in erster Linie auf eine »Kulturgeschichte einer süddeutschen katholisch-konfessionellen Gesellschaft am Vorabend der Aufklärung«¹⁴, die keine strikte Trennung zwischen diesseitigen und jenseitigen Kräften kannte. Zu diesem Zweck hat er die 330 Vernehmungsprotokolle des von 1715 bis 1717 und von 1721 bis 1723 gegen Kinder und Jugendliche vor allem aus dem Armuts- und Bettelmilieu geführten Prozesses minutiös ausgewertet und kontextualisiert. Kriminelle Lebensläufe des 19. Jahrhunderts stehen im Mittelpunkt der Studie von Heike Talkenberger. »Am Umgang mit dem als andersartig Empfundene[n], mit dem, der von der Norm abweicht, erweist sich der Zustand einer Gesellschaft«, erläutert sie ihre Herangehensweise.¹⁵ Ihre Darstellung ist anhand verschiedener biografischer Stationen von Straftätern organisiert: den Ursachen und Umständen der Kriminalisierung, der Strafverfolgung, der Haft im Gefängnis und der Zeit nach der Entlassung. Wie sie zeigt, waren – anders als es die wissenschaftliche Literatur der Zeit vorgab – die Grenzen zwischen den Welten der »Bürger« und der »Verbrecher« durchlässig, Zeiten der Delinquenz wechselten mit solchen der Nichtdelinquenz, Zeiten der Sesshaftigkeit mit solchen der Nichtsesshaftigkeit. Das »Leben in prekären Verhältnissen«¹⁶ war vielgestaltig und hing eng mit den allgemeinen sozioökonomischen Veränderungen des 19. Jahrhunderts zusammen.

In den Arbeiten zur Kriminalitätsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts waren diskursanalytische Ansätze bis in die frühen 2000er-Jahre hinein prominent vertreten. Bei der hier zugrunde liegenden Auswahl beziehen sich lediglich vier Arbeiten explizit auf Michel Foucault.¹⁷ Die Konjunktur der Diskursanalyse hat in den jüngsten Publikationen deutlich abgenommen, ohne durch einen erkennbaren einheitlichen Trend abgelöst worden zu sein. Die methodischen Prämissen und Herangehensweisen, die teilweise differenziert formuliert, teilweise gar nicht offengelegt werden, sind vielmehr durch eine große Vielfalt gekennzeichnet. Es handelt sich zum einen um Politik- beziehungsweise politische Institutionen- oder Strukturgeschichte; sozialgeschichtliche stehen neben kulturgeschichtlichen Ansätzen unterschiedlicher Ausprägung. Häufig werden auch Kombinationen etwa von quantitativen und qualitativen Analysemethoden gewählt. Sarah Bornhorst nimmt beispielsweise in ihrer Studie zur Jugendkriminalität im Ersten Weltkrieg zum einen statistische Auswertungen vor, die unter anderem Aufschluss über die zeitliche Entwicklung der Verfahrenszahlen, das Sozialprofil der Angeklagten und die Verteilung der Deliktarten geben.¹⁸ Zum

14 Rainer Beck, *Mäuselmacher oder die Imagination des Bösen. Ein Hexenprozess 1715–1723*, C.H. Beck Verlag, München 2011, 1.008 S., geb., 49,95 €, S. 20.

15 Heike Talkenberger, *Gauner, Dirnen, Revolutionäre. Kriminalität im 19. Jahrhundert*, Primus Verlag, Darmstadt 2011, 191 S., geb., 24,90 €, S. 11.

16 Ebd., S. 165.

17 Sabine Freitag, *Kriminologie in der Zivilgesellschaft. Wissenschaftsdiskurse und die britische Öffentlichkeit 1830–1945*, Oldenbourg Verlag, München 2014, X + 512 S., geb., 64,95 €; Dominique Grisard, *Gendering Terror. Eine Geschlechtergeschichte des Linksterrorismus in der Schweiz*, Campus Verlag, Frankfurt am Main/New York 2011, 345 S., kart., 39,90 €; Thomas Kailer, *Vermessung des Verbrechers. Die Kriminalbiologische Untersuchung in Bayern, 1923–1945*, Transcript Verlag, Bielefeld 2011, 436 S., kart., 35,80 €; Stefan Mörchen, *Schwarzer Markt. Kriminalität, Ordnung und Moral in Bremen 1939–1949*, Campus Verlag, Frankfurt am Main/New York 2011, 515 S., kart., 49,00 €.

18 Sarah Bornhorst, *Selbstversorger. Jugendkriminalität während des ersten Weltkriegs im Landesgerichtsbezirk Ulm*, UVK Verlag, Konstanz 2010, 373 S., kart., 44,00 €.

anderen untersucht sie Erscheinungsformen jugendlicher Kriminalität sowie deren Wahrnehmungen und Deutungen durch die Richter. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass Verbrechen und Strafen nach wie vor ein beliebtes Thema eher populärwissenschaftlich ausgerichteter Veröffentlichungen darstellen, die sich unter anderem an regional- und lokalgeschichtlichen oder biografischen Interessen orientieren. Ihre Bedeutung für die historische Forschung kann darin liegen, dass sie teilweise verstreute Quellen zusammentragen und sie in gedruckter Form zugänglich machen, etwa zu den Scharfrichtern in Preußen und im Deutschen Reich zwischen 1866 und 1945.¹⁹

Im Blick auf die aktuelle Forschung ist ferner eine verstärkte Verschränkung juristisch-rechtshistorischer und kriminalitätshistorischer Perspektiven sowie Referenzhorizonte festzustellen. Die in der Anfangsphase der Historischen Kriminalitätsforschung erfolgte programmatische Abgrenzung von der Rechtsgeschichte hat schon seit Längerem Kooperationen Platz gemacht. Das spiegelt sich nicht zuletzt in interdisziplinären Forschungsprojekten und -verbänden, in denen Juristinnen und Juristen mit Historikerinnen und Historikern zusammenarbeiten.²⁰ Viele neue Arbeiten beschränken sich also nicht auf die eine oder die andere Untersuchungsebene beziehungsweise Sichtweise, sondern kombinieren die Analyse von rechtlichen Normen und juristischen (Fach-)Diskursen mit der von Kriminalpolitik, der praktischen Tätigkeit der Strafjustiz, den Wahrnehmungen und Handlungen von Akteuren im Verfahren oder der Betrachtung abweichenden Verhaltens und der Öffentlichkeit. Einen solchen umfassenden Ansatz verfolgt beispielsweise Thomas Roth in seiner beeindruckenden voluminösen Studie über die Verbrechensbekämpfung im nationalsozialistischen Köln.²¹ Mit einem anderen zeitlichen und regionalen Zuschnitt nimmt auch Alexandra Ortmann sowohl das juristische Selbstverständnis, verschiedene Formen von Öffentlichkeit und schließlich die Rolle von Laien vor (bayerischen) Gerichten des Kaiserreichs in den Blick.²² Beide Studien zeigen den Ertrag eines solchen Vorgehens, denn sie differenzieren gerade durch die von ihnen gewählte Multiperspektivität den bisherigen Kenntnisstand erheblich. Von einer durchgängigen gegenseitigen Rezeption von Forschungsergebnissen zwischen Rechts- und Kriminalitätsgeschichte kann allerdings (immer noch) keine Rede sein; disziplinär begrenzte Aufmerksamkeiten wirken fort.

In eine ähnliche Richtung weist auch eine weitere Tendenz aktueller Forschungen:²³ Viele Arbeiten zu Kriminalität, Recht und Justiz vor allem zum 19. und 20. Jahrhundert verorten sich selbst nicht im Kontext der Historischen Kriminalitätsforschung, sondern wählen andere (geschichtswissenschaftliche) Bezugssysteme, beispielsweise die Geschichte

19 Matthias Blazek, Scharfrichter in Preußen und im Deutschen Reich. 1866–1945, Ibidem Verlag, Stuttgart 2010, 147 S., kart., 15,90 €.

20 Zum Beispiel die Forschungsverbände »Justiz im Krieg« und »Justiz im Systemwechsel« zum Oberlandesgerichtsbezirk Köln, URL: <<http://jis.phil-fak.uni-koeln.de/8209.html>> [18.7.2016].

21 Thomas Roth, »Verbrechensbekämpfung« und soziale Ausgrenzung im nationalsozialistischen Köln. Kriminalpolizei, Strafjustiz und abweichendes Verhalten zwischen Machtübernahme und Kriegsende (Schriften des NS-Dokumentationszentrums der Stadt Köln, Bd. 15), emons Verlag, Köln 2010, 848 S., geb., 36,00 €.

22 Alexandra Ortmann, Machtvolle Verhandlungen. Zur Kulturgeschichte der deutschen Strafjustiz 1879–1924 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 215), Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2014, 348 S., geb., 64,99 €.

23 Vgl. zum Folgenden auch die Diagnose von Désirée Schauz, Neue Trends der internationalen Forschung zu Kriminalität und Strafjustiz in Europa. Vortrag beim 3. Kolloquium zu Kriminalität und Strafjustiz in Vormoderne und Moderne, 16. bis 20. Jahrhundert, am 13.6.2014 in Meißen. Ich danke Désirée Schauz für die Überlassung des unveröffentlichten Manuskripts sowie die kritische Lektüre des vorliegenden Textes.

der Zwangsarbeit²⁴ oder des Antisemitismus.²⁵ Ulrike Schaper situiert ihre Studie zu Recht und Justiz in Kamerun zwischen 1884 und 1916 ausschließlich in der Kolonialgeschichte.²⁶ Ihre sehr ertragreiche Untersuchung kontextualisiert das Fallbeispiel unter Verweis auf das Rechtssystem und die Gerichtspraxis anderer Kolonialmächte beziehungsweise in anderen kolonisierten Gebieten etwa innerhalb des Britischen Empires. Zwar schließt sie in vieler Hinsicht an Themen und Diskussionen der Kriminalitätsgeschichte an, ohne diese jedoch zu rezipieren und sich mit ihnen auseinanderzusetzen zu können. Auf diese Art und Weise bleiben für beide Seiten Chancen ungenutzt: So hätte beispielsweise das Konzept der »Justiznutzung«²⁷ für ihren Ansatz fruchtbar gemacht und gleichzeitig dessen Anwendbarkeit auf das 19. Jahrhundert diskutiert werden können.

II. QUELLEN

Ähnliches ist auch hinsichtlich des Umgangs mit Quellen zur Kriminalitäts- und Justizgeschichte zu konstatieren. Zwar unterscheiden sich die hier vorgestellten Arbeiten in ihrer Quellenbasis kaum voneinander. Die in der Historischen Kriminalitätsforschung breit diskutierten quellenkritischen Überlegungen gerade zu Gerichtsakten werden aber nicht durchgängig zur Kenntnis genommen. Eine ausführliche und reflektierte Erörterung der Multiperspektivität der Gerichtsakte als »vielstimmige historische Quelle« für das späte 19. und frühe 20. Jahrhundert nimmt Alexandra Ortmann vor.²⁸ Damit ist gleichzeitig ein weiterer, die neuen Forschungen allgemein kennzeichnender Aspekt angesprochen: Insgesamt zeichnen sie sich nämlich insbesondere für das 19. und 20. Jahrhundert durch eine deutliche Erweiterung des Quellenspektrums aus. Zu den klassischen Materialien vor allem der Rechtsgeschichte gehören normative Texte wie Gesetze und Verordnungen, Dokumente aus dem Gesetzgebungsprozess sowie juristische Abhandlungen in (Fach-)Zeitschriften und Monografien, aber auch wissenschaftliche und kriminalpolitische Veröffentlichungen anderer Rechts- und Kriminalitätsexperten. Ältere rechtshistorische Studien basierten in der Regel ausschließlich auf diesen gedruckten Quellen. Inzwischen berücksichtigen sie häufig ergänzend archivalische Überlieferungen. Dabei handelt es sich gemäß den zugrunde liegenden Fragestellungen vornehmlich um Akten staatlicher Provenienz, besonders aus den Beständen von Justizbehörden. Albrecht von Bitter beispielsweise wertet in seiner streng rechtshistorisch-ideengeschichtlich angelegten Arbeit auch Archivalien des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz in Berlin aus.²⁹ Er beschäftigt sich mit der bisher unterschiedlich beantworteten Spezialfrage, wem »die Verantwortung im Sinne eines bestimmenden geistigen Einflusses« auf den strafrechtlichen Teil des Preußi-

24 Karin Schmidt, Zur Frage der Zwangsarbeit im Strafvollzug der DDR. Die »Pflicht zur Arbeit« im Arbeiter- und Bauernstaat (Sklaverei – Knechtschaft – Zwangsarbeit. Untersuchungen zur Sozial-, Rechts- und Kulturgeschichte, Bd. 7), Olms Verlag, Hildesheim/Zürich etc. 2011, IX + 529 S., kart., 78,00 €.

25 Jahr, Antisemitismus vor Gericht.

26 Ulrike Schaper, Koloniale Verhandlungen. Gerichtsbarkeit, Verwaltung und Herrschaft in Kamerun 1884–1916, Campus Verlag, Frankfurt am Main/New York 2012, 446 S., kart., 39,90 €.

27 Grundlegend: Martin Dinges, Justiznutzung als soziale Kontrolle in der Frühen Neuzeit, in: Andreas Blauert/Gerd Schwerhoff (Hrsg.), Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000, S. 503–544.

28 Ortmann, Machtvolle Verhandlungen, S. 53–69.

29 Albrecht von Bitter, Das Strafrecht des Allgemeinen Preußischen Landrechts von 1794 vor dem ideengeschichtlichen Hintergrund seiner Zeit (Rheinische Schriften zur Rechtsgeschichte, Bd. 18), Nomos Verlag, Baden-Baden 2013, 290 S., kart., 78,00 €.

schen Allgemeinen Landrechts von 1794 zuzuschreiben ist.³⁰ Das wenig überraschende Ergebnis lautet, dass es Carl Gottlieb Svarez und Ernst Ferdinand Klein gemeinsam schufen, wobei sie zahlreiche Überlegungen des strafrechtlichen Aufklärungsdiskurses aufgriffen.

Bei den geschichtswissenschaftlichen Arbeiten besteht die Erweiterung der Quellengrundlage vor allem in der Einbeziehung von Gerichtsakten. Diese für die Kriminalitätsgeschichte der Frühen Neuzeit einschließlich des 18. Jahrhunderts zentrale Quellengattung ist für die nachfolgenden Jahrhunderte erst in wenigen Studien systematisch ausgewertet worden.³¹ Überwiegend war man davon ausgegangen, mit dem Ende des schriftlichen Inquisitionsverfahrens und der Einführung von Öffentlichkeit und Mündlichkeit im reformierten Strafprozess seit der Mitte des 19. Jahrhunderts sei in der Überlieferung der Gerichte keine lohnenswerte Basis für historische Analysen mehr zu finden. Dass es sich dabei um eine eklatante Fehleinschätzung handelte, zeigen die neueren Studien, unter anderem von Alexandra Ortman und Michael Löffelsender³², in eindrucksvoller Weise. Sie machen deutlich, wie aus den Akten des Ermittlungs- beziehungsweise Untersuchungsverfahrens, etwa Vernehmungprotokollen, Anklageschriften und Gnadengesuchen, zahlreiche neue und weiterführende Erkenntnisse bezüglich der einzelnen Akteure und ihres Agierens im Strafverfahren gewonnen werden können. Ein Anliegen der jüngeren Arbeiten ist es zudem, die »Kriminellen« selbst stärker zu Wort kommen zu lassen. Eine Reihe von ihnen stützt sich deshalb auf Selbstzeugnisse, die vor allem während und nach der Haft entstanden sind, das heißt Gefängniskorrespondenz, Gefangenen-Autobiografien und -Memoiren sowie, in der Zeitgeschichte, Zeitzeugeninterviews. Diese Quellen bilden beispielsweise die Basis der instruktiven Studie von Talkenberger für das 19. Jahrhundert.³³ Aufgrund eines Booms von Erinnerungsliteratur nach 1990 handelt es sich auch um einen wesentlichen Baustein aktueller Forschungen zum Strafvollzug in der DDR.³⁴ Allerdings kommen über diesen Weg nicht alle Gruppen von Gefangenen gleichermaßen in den Blick, sondern vor allem diejenigen, die sich als politische Häftlinge und nicht als »gewöhnliche Kriminelle« verstanden.

Schließlich werden Gerichtsurteile, Kriminalstatistiken, die Berichterstattung in den Medien sowie literarische und künstlerische Verarbeitungen von Kriminalität und Justiz in Fallgeschichten, Erzählungen oder Filmen analysiert. Visuelle Quellen gewinnen an Bedeutung, spielen aber immer noch eine deutlich untergeordnete Rolle gegenüber Schriftquellen. Als eigenständige Repräsentationsformen analysiert Christina Gerstenmayer bildliche Darstellungen von Räubern aus dem 18. und frühen 19. Jahrhundert innerhalb der »sächsischen Medienlandschaft« und betont deren Abschreckungsintention. Sie zeigten individuelle kriminelle Karrieren, die jedoch alle folgerichtig unausweichlich vom Verbrechen zur verdienten obrigkeitlichen und gottgewollten Strafe führten.³⁵

30 Ebd., S. 33.

31 Vgl. insbesondere die in dieser Hinsicht wegweisende Studie von *Rebekka Habermas*, *Diebe vor Gericht. Die Entstehung der modernen Rechtsordnung im 19. Jahrhundert*, Frankfurt am Main/New York 2008.

32 *Ortman*, *Machtvolle Verhandlungen*; *Michael Löffelsender*, *Strafjustiz an der Heimatfront. Die strafrechtliche Verfolgung von Frauen und Jugendlichen im Oberlandesgerichtsbezirk Köln 1939–1945* (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 70), Mohr Siebeck Verlag, Tübingen 2012, XII + 494 S., kart., 79,00 €.

33 *Talkenberger*, *Gauner, Dirnen, Revolutionäre*.

34 Zum Beispiel *Schmidt*, *Zur Frage der Zwangsarbeit im Strafvollzug der DDR*.

35 *Christina Gerstenmayer*, *Spitzbuben und Erzbösewichter. Räuberbanden in Sachsen zwischen Strafverfolgung und medialer Repräsentation* (Konflikte und Kultur: Historische Perspektiven, Bd. 27), UVK Verlag, Konstanz/München 2013, 386 S., kart., 44,00 €.

III. EXPERTENDISKURSE

Ein zentrales Forschungsinteresse der 1990er- bis in die frühen 2000er-Jahre richtete sich auf (wissenschaftliche) Expertendiskurse über Kriminalität, vor allem auf die Kriminologie, und auf deren Zusammenwirken mit staatlicher Kriminalpolitik. Die neueren Studien vertiefen diesen Kenntnisstand, doch hat das Thema insgesamt seinen zentralen Stellenwert verloren. Thomas Kailer analysiert, wie in den kriminalbiologischen Untersuchungen an Strafgefangenen in Bayern zwischen 1923 und 1945 (wissenschaftliches) Wissen über Kriminelle generiert wurde. Ziel war eine »umfassende Topografie der Abweichung«, die sich zum einen auf Körper, Biografie und Persönlichkeit des einzelnen Straftäters richtete, um zu einer Prognose über dessen »Besserungsfähigkeit« zu gelangen. Zum anderen sollte so die gesamte »verbrecherische Schicht innerhalb der Bevölkerung« erfasst werden.³⁶ Wie wichtig die gesellschaftlichen, politischen, institutionellen und weitere Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Kriminologie und ihre Auswirkungen auf die Kriminalpolitik waren, zeigen nicht nur die Ergebnisse zu Deutschland, sondern auch zwei Studien, die sich mit ähnlichen Zeiträumen, aber anderen geografischen Regionen befassen. Sabine Freitag untersucht mit Großbritannien ein von der kontinentaleuropäischen Entwicklung in vieler Hinsicht abweichendes und deshalb besonders aufschlussreiches Beispiel. Dort fehlte bis in die 1930er-Jahre eine akademische Strafrechtswissenschaft beziehungsweise Kriminologie. Die Debatten waren durch besonders intensive Aushandlungsprozesse zwischen Wissenschaft und (Zivil-)Gesellschaft gekennzeichnet, die sich nicht als Expertendiskurse im kontinentaleuropäischen Sinn beschreiben lassen. Interesse bestand zwar an Expertise, aber nicht an »Expertokratie«, da sich alle als kompetente Diskursteilnehmer verstanden.³⁷

Sharon A. Kowalsky betrachtet die revolutionäre Transformation in Russland durch die Linse der Kriminologie, vor allem die Neubestimmung von Verhaltensnormen und Verhandlungen darüber, was es hieß, »sowjetisch« zu sein.³⁸ In der Sowjetunion kam es in den 1930er-Jahren zu einem Niedergang der nun als »neolombrosianisch« kritisierten psychiatrisch-biologischen, auf die Persönlichkeit des Verbrechens konzentrierten Kriminologie. Stattdessen traten sozioökonomische Faktoren als Kriminalitätsursachen in den Vordergrund; die Straftäter sollten gemäß marxistisch-leninistischen Vorstellungen in erster Linie als Angehörige einer Klasse betrachtet werden. Diesen Wandel hatte die Disziplin teilweise selbst verursacht: Denn durch ihre Tätigkeit wies sie auf die fortdauernde Existenz von Verbrechen in der sowjetischen Gesellschaft hin und stellte so die Effektivität bolschewistischer Politik infrage. Ausgehend von der Prämisse, mit der Etablierung des Sozialismus werde auch die Kriminalität vollständig verschwinden, konnte anhand der Entwicklung von Straftaten auch der gesellschaftliche Fortschritt beziehungsweise sein Ausbleiben gemessen werden. Die frühe sowjetische Kriminologie wurde erst in den 1970er-Jahren rehabilitiert und psychologisch-biologische Erklärungsmuster begannen unter anderem aufgrund der dann vorgenommenen Verbindung von Dissidenz und Geisteskrankheit erneut eine Rolle zu spielen.

Während die genannten Studien einen diskurs- und wissens(chaf)s-geschichtlichen Fokus aufweisen, gehen andere der bislang kaum beantworteten Frage nach, inwieweit kriminologisches Wissen tatsächlich Eingang in die Justiz- und Gerichtspraxis fand und welche Rolle es dort spielte. Die aktuellen Ergebnisse weisen allerdings nicht in eine einheitliche Richtung: So verneinen Bornhorst und Roth die seit einigen Jahren intensiv dis-

³⁶ Kailer, Vermessung des Verbrechens, S. 21f.

³⁷ Freitag, Kriminologie in der Zivilgesellschaft, S. 453.

³⁸ Sharon A. Kowalsky, *Deviant Women. Female Crime and Criminology in Revolutionary Russia, 1880–1930*, Northern Illinois University Press, DeKalb 2009, 330 S., geb., 42,00 \$.

kutierte These einer linearen Medikalisierung der Strafjustiz in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts und schätzen die Bedeutung psychiatrischer Sachverständiger im Verfahren gering ein. Die Juristen seien auf die Wahrung der eigenen Kompetenzen bedacht gewesen; zudem hätten sich »vulgärkriminologische«, biologische Erklärungen mit älteren, essentialisierenden beziehungsweise moralischen Wertungen wie Genusssucht, Arbeitsscheu oder Verwahrlosung verbunden und diese lediglich argumentativ abgesichert.³⁹ Michael Löffelsender konstatiert hingegen eine hohe Deutungsmacht medizinischer Gutachten und kriminalbiologischer Prognosen im Strafverfahren; die »Persönlichkeitsforschung« sei wichtig für die Urteilsfindung gewesen und die Gerichte hätten dementsprechend »extensiven Gebrauch von den Gehilfen der Justiz« gemacht.⁴⁰ Da es sich hierbei um erste Erkenntnisse auf der Basis von Fallstudien handelt, sind weitere Forschungen nötig, um die beiden entgegengesetzten Positionen abwägen zu können. Vielleicht wird man aber auch nicht zu einem einheitlichen Ergebnis kommen, sondern die Unterschiedlichkeit der Justizpraxis vor Ort feststellen müssen.

IV. AKTEURE

Experten und Sachverständige haben in der Justiz- und Kriminalitätsgeschichte seit den 2000er-Jahren eine wichtige Rolle gespielt. Das Interesse der aktuellen Arbeiten konzentriert sich im Hinblick auf die Akteure insbesondere auf die Richter – eine Schwerpunktsetzung mit langer Tradition. Im Rahmen der zu einem umfangreichen eigenen Gebiet angewachsenen Reichskammergerichtsforschung hat Sigrid Jahns nun die Ergebnisse ihrer umfassenden Analyse des Kameralkollegiums publiziert. Auf der Basis von 128 Lebensbildern der zwischen 1740 und 1806 dort tätigen Assessoren legt sie eine verfassungs- und sozialhistorisch informierte Kollektivbiografie vor. In der »Transformation von anfänglicher Modernität hin zu späterem Veralten«⁴¹ spiegelt das Gremium die generellen Strukturprobleme der Reichsverfassung unter dem Anpassungsdruck des 18. Jahrhunderts. Für das 19. und 20. Jahrhundert stehen die Richter in einzelnen Gerichtsbezirken, beispielsweise Köln⁴² oder Braunschweig⁴³, im Mittelpunkt des Interesses. Die Gruppe wird sozialhistorisch untersucht, im Hinblick auf politische Einstellungen und das Verhältnis zum Staat sowie auf ihr Agieren im Verfahren. Unter dem Begriff »Richter« werden zumeist die juristisch ausgebildeten Berufsrichter verstanden; daneben finden die ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts am Hauptverfahren beteiligten »Laienrichter«, also im deutschen Fall Geschworene und Schöffen, verstärkte Berücksichtigung. Das Verhältnis zwischen beiden war keinesfalls konfliktfrei, vielmehr grenzten sich die Juristen vor allem im Kaiserreich stark vom Einfluss breiterer Bevölkerungsschichten auf die Justiz

39 *Bornhorst*, Selbstversorger; *Roth*, »Verbrechensbekämpfung« und soziale Ausgrenzung im nationalsozialistischen Köln.

40 *Löffelsender*, Strafjustiz an der Heimatfront, S. 207 und 397.

41 *Sigrid Jahns*, Das Reichskammergericht und seine Richter. Verfassung und Sozialstruktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich, Teil 1: Darstellung, Böhlau Verlag, Köln/Weimar etc. 2011, XXI + 783 S., geb. 59,90 €, S. 673.

42 *Barbara Manthe*, Richter in der nationalsozialistischen Kriegsgesellschaft. Beruflicher und privater Alltag von Richtern des Oberlandesgerichtsbezirks Köln, 1939–1945 (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 75), Mohr Siebeck Verlag, Tübingen 2013, XII + 379 S., kart., 74,00 €.

43 *Markus Bernhardt*, Was ist des Richters Vaterland? Justizpolitik und politische Justiz in Braunschweig zwischen 1879 und 1919/20, BWV Berliner-Wissenschafts-Verlag, Berlin 2011, 420 S., kart., 49,00 €.

ab und strichen in dieser »elitäre[n] Professionalisierungsdebatte« ihre fachlichen Kompetenzen heraus.⁴⁴

Ein wesentlicher Grund dafür war die Wahrnehmung, die eigene Elitenposition und die damit verbundenen Privilegien seien bedroht. Die Furcht vor Statusverlust erscheint in den neueren Arbeiten als bestimmender Faktor für die Richterschaft vom Kaiserreich bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts. Dazu trugen unter anderem »Vertrauenskrise« und Justizkritik bei, die sich zu einem großen Teil in Form von Richterkritik äußerten. Neben dem Vorwurf der Klassenjustiz richteten sich die Klagen auch gegen die »Weltfremdheit« der Richter.⁴⁵ Die sozial homogene, überwiegend männliche Berufsgruppe war in ihrem beruflichen wie privaten Alltag, ihren Werten und Verhaltensformen maßgeblich durch die Zugehörigkeit zum Bürgertum geprägt, wobei der Anteil von Juristen mit kleinbürgerlichem, gewerblich-mittelständischem Familienhintergrund im 20. Jahrhundert zunahm.⁴⁶ Die Frage der politischen Einstellung stellt sich besonders dringlich für die Zeit des Nationalsozialismus. Edith Raim geht davon aus, dass die meisten Juristen der NSDAP aus Opportunismus beitraten und in der Nachkriegszeit »geläutert« oder zu »Vernunftdemokraten« wurden.⁴⁷ Obwohl exponierte Nationalsozialisten entlassen wurden und die Entnazifizierungserfahrung sowie die »Jahre der Demütigung« für die Mitläufer eine wichtige Erfahrung darstellten, geht sie von einer »Renazifizierung« der Justiz in der Bundesrepublik durch den Generationswechsel in den 1950er-Jahren aus.⁴⁸

Weitere Arbeiten beschäftigen sich mit anderen Akteuren der (Straf-)Justiz wie den Verteidigern, unter anderem in Prozessen gegen die RAF.⁴⁹ Die von Heinrich Hannover herausgegebenen ausgewählten Plädoyers der 1960er- bis 1990er-Jahre stellen in diesem Zusammenhang eine besondere Quellensammlung dar. Der bekannte bundesdeutsche Rechtsanwalt hatte in öffentlichkeitswirksamen Prozessen beispielsweise Daniel Cohn-Bendit oder Hans Modrow verteidigt und Tonaufnahmen einiger seiner »Reden vor Gericht« angefertigt. Fünf davon sind dem Buch auf CD beigegeben und ermöglichen so einen »akustischen Eindruck von Strafprozessen«.⁵⁰ Für die Strafverfolgung spielte generell die Polizei eine zentrale Rolle; eine bereits intensiv erforschte Akteursgruppe⁵¹, über die aktuelle Studien vor allem für die Zeit des Nationalsozialismus und der DDR Auskunft geben.⁵² Besonders ergiebig sind Ansätze, die den Handlungsspielraum der Polizei im Zusammenhang mit anderen Institutionen der Strafjustiz untersuchen.⁵³

44 *Ortmann*, Machtvolle Verhandlungen, S. 77–86.

45 *Wilhelm*, Das Deutsche Kaiserreich und seine Justiz.

46 *Bernhardt*, Was ist des Richters Vaterland?: *Manthe*, Richter in der nationalsozialistischen Kriegsgesellschaft.

47 *Edith Raim*, Justiz zwischen Diktatur und Demokratie. Wiederaufbau und Ahndung von NS-Verbrechen in Westdeutschland 1945–1949 (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Bd. 96), Oldenbourg Verlag, München 2013, XIII + 1.237 S., geb., 148,00 €, S. 499.

48 Ebd., S. 1180.

49 *Andreas Mehlich*, Der Verteidiger in den Strafprozessen gegen die Rote Armee Fraktion. Politische Justiz und politische Strafverteidigung im Lichte der Freiheit der Advokatur, BWV Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin 2012, XXII + 352 S., geb., 49,00 €.

50 *Heinrich Hannover*, Reden vor Gericht. Plädoyers in Text und Ton, PapyRossa Verlag, Köln 2012, 276 S. + 1 CD, kart., 19,90 €, S. 7.

51 Vgl. *Schwerhoff*, Historische Kriminalitätsforschung, S. 22 und 86–88.

52 Zum Beispiel *Remo Kroll*, Die Kriminalpolizei im Ostteil Berlins (1945–1990) (Schriftenreihe Polizei. Studien zur Geschichte der Verbrechensbekämpfung, Bd. 1), Verlag Dr. Köster, Berlin 2012, III + 577 S., geb., 34,80 €.

53 Zum Beispiel *Roth*, »Verbrechensbekämpfung« und soziale Ausgrenzung im nationalsozialistischen Köln.

V. KRIMINALITÄT, GESCHLECHT UND LEBENSALTER

Der Zusammenhang von Kriminalität, Geschlecht und Lebensalter bildet ein Untersuchungsfeld, das an schon länger bestehende Forschungsinteressen anschließt.⁵⁴ Im Hinblick auf die Geschlechtergeschichte findet Männlichkeit insgesamt weniger Beachtung, doch bezieht Stefan Mörchen diese Perspektive konsequent mit ein, wenn er sich mit Deutungsmustern von Schwarzmarktkriminalität beschäftigt. In der zweiten Hälfte der 1940er-Jahre trat an die Stelle des männlichen Leitbilds des Soldaten das des Familienernährers. Da dieses Ideal jedoch durch reguläre Erwerbsarbeit kaum zu erreichen war, wurden Diebstahl und Schwarzhandel nicht als kriminelles, sondern als überlebensnotwendiges moralisches (männliches) Handeln gerechtfertigt.⁵⁵ Als besondere Herausforderung hegemonialer Männlichkeit erschienen in den Terrorismusdiskursen der 1970er- und 1980er-Jahre Täterinnen, die sich beispielsweise mit Waffen entsprechend stilisierten.⁵⁶ Auch in der medialen Berichterstattung über den Prozess gegen das Lagerpersonal von Bergen-Belsen 1945 spielte der »Rückgriff auf traditionelle Stereotype weiblicher Devianz«⁵⁷ durch die Abweichung vom erwarteten Verhalten eine zentrale Rolle. Die geständige Angeklagte Irma Grese etwa wurde von den Medien wegen ihrer als unweiblich angesehenen Brutalität als das »schöne Monster« bezeichnet und als Verkörperung des Bösen dargestellt.⁵⁸ Gesellschaftlichen Vorstellungen über Weiblichkeit, angemessenem Verhalten von Frauen und der damit einhergehenden Beurteilung und Ahndung von Abweichungen weisen die neueren Studien in sämtlichen Kontexten von Kriminalität und Justiz hohe Bedeutung zu. Das gilt auch für die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem »verbrecherischen Weib«. In der frühen sowjetischen Kriminologie verbanden sich traditionelle Vorstellungen, etwa über weibliche Sexualität, mit den neuen sozialistischen Idealen der rechtlichen Gleichstellung und Frauenemanzipation zu einer ganz eigenen Sichtweise: Der Verbrecherin wurde Rückständigkeit und Ländlichkeit zugeschrieben, also ein Verhalten, das man mit dem einfachen, antimodernen bäuerlichen Dorfleben assoziierte. So kam es zu einer spezifischen Verschränkung von Gender und Klasse, die überkommene Hierarchien nicht infrage stellte, sondern untermauerte.⁵⁹

Die Kriminalstatistiken des 19. und 20. Jahrhunderts weisen bezüglich des Geschlechts und des Lebensalters junge Männer als überproportional straffällige Bevölkerungsgruppe aus. Seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts setzte überall in Europa die Problemwahrnehmung einer »gefährlichen jungen Generation« ein⁶⁰, die sich gegenüber anderen Altersgruppen durch ein besonderes und (statistisch) steigendes Ausmaß abweichenden Verhaltens auszeichnete. Diese gesellschaftliche Krisendiagnose mündete in die Etablierung eines eigenen Jugendstrafrechts mit pädagogischen und präventiven Zielsetzungen. Neuere Studien betrachten den vielfach dargestellten Prozess auch im Hinblick auf die Frage, welche Bedeutung dem Strafrecht für die Definition von Jugend als eigenständiger Lebensphase

54 Vgl. auch *Schauz*, Neue Trends der internationalen Forschung zu Kriminalität und Strafjustiz in Europa.

55 *Mörchen*, Schwarzer Markt, S. 279–293.

56 *Grisard*, Gendering Terror.

57 *John Cramer*, Belsen Trial 1945. Der Lüneburger Prozess gegen Wachpersonal der Konzentrationslager Auschwitz und Bergen-Belsen (Bergen-Belsen – Dokumente und Forschungen, Bd. 1), Wallstein Verlag, Göttingen 2011, 427 S., geb., 34,90 €, S. 293.

58 Ebd., S. 290.

59 *Kowalsky*, Deviant Women.

60 *Tatjana Mill*, Zur Erziehung verurteilt. Die Entwicklung des Jugendstrafrechts im zaristischen Russland 1864–1917 (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main, Bd. 250), Vittorio Klostermann Verlag, Frankfurt am Main 2010, XI + 395 S., kart., 89,00 €, S. 72.

zukommt.⁶¹ Sie bestätigen zudem die Ambivalenz zwischen Ausschluss und Integration im Umgang mit jugendlichen Straftätern in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Einerseits galten Jugendliche als besonders erziehungs- und »besserungsfähig«, was sich in einer extensiven Begnadigungs- und Strafaussetzungspraxis äußerte. Die als gefährlich und dauerhaft »besserungsunfähig« Eingestuft konnten andererseits nur zu Kriegszeiten auf eine »Bewährung vor dem Feind« hoffen. Der Fronteinsatz wurde sowohl im Ersten als auch im Zweiten Weltkrieg als Erziehungsmittel angesehen oder zumindest legitimiert.⁶²

VI. KRIEG UND STRAFJUSTIZ

Damit ist bereits ein weiterer Schwerpunkt der aktuellen Forschung angesprochen, der Zusammenhang von Kriminalität, Recht und Krieg. Auf der Ebene des wissenschaftlichen Diskurses analysiert Daniel Marc Segesser die juristischen Diskussionen über die völkerrechtliche Ahndung von Kriegsverbrechen zwischen 1872 und 1945.⁶³ Die Mehrheit der neuen Studien wählt einen anderen Zugang und interessiert sich für die Beziehungen von Kriegsalltag, abweichendem Verhalten und Justiz in Deutschland. Im Mittelpunkt dieser Forschungen stehen der Erste und der Zweite Weltkrieg. Der Fokus richtet sich auf die Kriegsgesellschaft der »Heimatfront« und nicht auf die bereits ausführlich untersuchte Militärjustiz und die Ahndung militärischer Delikte. Dieser Perspektivwechsel bringt eine Reihe kriminalitätshistorisch weiterführender Ergebnisse hervor. Die Ursache der steigenden Jugendkriminalität im Ersten Weltkrieg, vor allem der Eigentumsdelinquenz, sahen die Juristen in Deutschland und Russland nicht nur in Mangel und Not, sondern vor allem durch Erziehungsdefizite und ein »Autoritätsvakuum«⁶⁴ hervorgerufen, entstanden durch die Abwesenheit der Väter als männlicher Autoritätspersonen. Für die Strafjustiz im Zweiten Weltkrieg bildeten die Jahre von 1914 bis 1918 einen wichtigen Erfahrungshintergrund; aus den vermeintlichen Fehlern wollte man lernen. Dazu gehörte insbesondere die Aufrechterhaltung der »Heimatfront« auch mithilfe der Gerichte. Schon allein der »Faktor Krieg« transformierte für Richter und Staatsanwälte »Bagatelldelikte zu vermeintlich »volksschädlichen« und deshalb besonders strafwürdigen Verstößen gegen das Gemeinwohl«, was sich unter anderem in einer verschärften Urteilspraxis äußerte.⁶⁵ Die Richter leisteten somit einerseits einen wesentlichen Beitrag, um die zunehmende Unzufriedenheit der Bevölkerung nicht in eine allgemeine Verweigerungs- und Protesthaltung übergehen zu lassen. Andererseits entzogen sich viele ab 1942/43 dem (beruflichen) Druck der Kriegsgesellschaft und nutzten massenhaft die Möglichkeit sich krankzumelden.⁶⁶

Angesichts einer ausgedehnten Kriminalisierung vieler Verhaltensweisen und einem zunehmend von Normbrüchen geprägten Alltag, etwa im Zusammenhang mit der Beschaffung von Lebensmitteln, problematisierte der Krieg zudem grundsätzlich das Verhältnis von Kriminalität und Normalität. In Köln verwischte seit 1942/43 zunehmend die Grenze zwischen Verbrechen und »Volksgenossen«; die Frage nach Konformität und Abweichung stellte sich in bislang ungekannter Form.⁶⁷ Obwohl die bürgerliche und die krimi-

61 Ebd.

62 *Bornhorst*, *Selbstversorger*; *Löffelsender*, *Strafjustiz an der Heimatfront*.

63 *Daniel Marc Segesser*, *Recht statt Rache oder Rache durch Recht? Die Ahndung von Kriegsverbrechen in der internationalen wissenschaftlichen Debatte 1872–1945*, Ferdinand Schöningh Verlag, Paderborn/München etc. 2010, 472 S., geb., 60,00 €.

64 *Bornhorst*, *Selbstversorger*, S. 331; *Mill*, *Zur Erziehung verurteilt*.

65 *Löffelsender*, *Strafjustiz an der Heimatfront*, S. 457.

66 *Manthe*, *Richter in der nationalsozialistischen Kriegsgesellschaft*.

67 *Roth*, »Verbrechensbekämpfung« und soziale Ausgrenzung im nationalsozialistischen Köln.

nelle Welt mehr und mehr ineinander übergangen, hielten die Akteure an einer prinzipiellen Differenz fest und entwickelten entsprechende Rechtfertigungsnarrative, die sich explizit auf die Kriegssituation bezogen.⁶⁸ Die Gewissheit, wo genau die Grenze zwischen kriminell und bürgerlichem Selbst verlief, stellte hinsichtlich Schwarzhandel und Eigentumsdelinquenz nicht das Kriegsende, sondern erst die Währungsreform 1948 her, die als Wiedereinzug geordneter Verhältnisse betrachtet wurde.

VII. MEDIEN UND ÖFFENTLICHKEIT

Vom 18. bis zum 20. Jahrhundert waren Straftaten und ihre Ahndung ein beliebtes Thema in unterschiedlichen Medienformen, wobei eine »Ausdifferenzierung des Kriminalitätsthemas« zu konstatieren ist.⁶⁹ In der Frühen Neuzeit berichteten unter anderem Flugschriften, Einblattdrucke und Zeitungen, dazu kamen dann seit dem 18. Jahrhundert Fallschilderungen und weitere wissenschaftliche und literarische Bearbeitungen etwa im entstehenden (Kriminal-)Roman oder in Theaterstücken, später folgten Fotografie, Film und Fernsehen. Zu den besten Kennern dieses Gebiets zählte seit den 1980er-Jahren Joachim Linder. Eine Auswahl seiner Aufsätze sowie das Manuskript einer noch nicht veröffentlichten Monografie zur »literarischen Repräsentation von Kriminalität und Strafverfolgung vom 18. bis zum 21. Jahrhundert« sind 2013 postum herausgegeben worden.⁷⁰ Das Interesse der kriminalhistorischen Forschung richtet sich eher auf die mediale Darstellung realer oder zumindest als real angesehener Verbrechen als auf rein fiktionale Stoffe, weil man von ihrer Analyse Erkenntnisse über gesellschaftliche Wahrnehmungen und Deutungen von Straftaten sowie ihrer Sanktionierung erwartet. Die neuen Studien untersuchen aber nicht mehr nur spektakuläre Fälle und Sensationsprozesse, sondern sie berücksichtigen auch Medienberichte über alltägliche Kriminalität und Strafjustizpraxis. Die Meinungen darüber, wie deren Wirkungen einzuschätzen sind, etwa inwiefern sie die Haltung der Bevölkerung prägten, gehen auseinander. Christoph Jahr vertritt die Ansicht, nur die »spektakulärsten, öffentlich diskutierten Fälle« hätten nennenswerten Einfluss ausgeübt, während die Alltagsjustiz »nur eine minimale Ausstrahlung« besessen habe.⁷¹ Alexandra Ortmann hingegen betont für das Kaiserreich, die sensationelle Aufbereitung in der überregionalen Presse und im Film lieferte erst zusammen mit der unspektakulären lokalen Berichterstattung umfassende Informationen darüber, »wie Justiz funktionierte«.⁷²

Die aktuelle Forschung zeichnet darüber hinaus ein differenziertes Bild vom Zusammenhang zwischen der Öffentlichkeit im Strafverfahren und den medialen Bearbeitungen von Kriminalität. Hinsichtlich des Verbrechens spielte sicherlich die Sichtbarmachung einer im Verborgenen begangenen Tat für die Medien eine wichtige Rolle. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts standen in den Nachrichtendruck des bayerischen Raums jedoch endlicher Rechtstag und Hinrichtung im Fokus, nicht so sehr der Verlauf des (geheimen) Verfahrens. Es wurde also über das berichtet, was nicht verborgen, sondern »dem Augenzeugen vor Ort erfahrbar war«.⁷³ Dass die an den Gerichtsakten gemessene »Rechtsreali-

68 *Mörchen*, Schwarzer Markt.

69 *Schwerhoff*, Historische Kriminalitätsforschung, S. 186.

70 *Joachim Linder*, Wissen über Kriminalität. Zur Medien- und Diskursgeschichte von Verbrechen und Strafjustiz vom 18. bis zum 21. Jahrhundert (Literatur, Kultur, Theorie, Bd. 16), hrsg. v. *Claus-Michael Ort*, Ergon Verlag, Würzburg 2013, 769 S., geb., 89,00 €.

71 *Jahr*, Antisemitismus vor Gericht, S. 19.

72 *Ortmann*, Machtvolle Verhandlungen, S. 136.

73 *Daniela Kraus*, Kriminalität und Recht in frühneuzeitlichen Nachrichtendruck. Bayerische Kriminalberichterstattung vom Ende des 15. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, Friedrich Pustet Verlag, Regensburg 2013, 319 S., geb., 34,95 €, S. 264.

tät«⁷⁴ des einzelnen Falles von den medialen Repräsentationen abwich, kann dabei kaum überraschen. Da der Strafvollzug im 19. Jahrhundert hinter die Gefängnismauern wanderte und im reformierten Strafprozess nun die Hauptverhandlung öffentlich war, konzentrierte sich die Prozessberichterstattung seitdem auf diesen Verfahrensteil. Kriminalromane und Fernsehkrimis thematisierten hingegen die für das Publikum nicht zugängliche Ermittlungsarbeit von Detektiven oder Polizisten im Vorfeld der Anklageerhebung. Neben dem Ziel zu unterhalten betont Nora Hilgert in ihrer als deutsch-deutsche Beziehungsgeschichte angelegten Analyse der Serien »Stahlnetz« und »Blaulicht« deren Aufklärungs- und Vermittlungsabsicht.⁷⁵ Die vom Ende der 1950er- bis Ende der 1960er-Jahre überaus populären Fernsehkrimis sollten in der Bevölkerung nach der nationalsozialistischen Zeit für Vertrauen in die Polizei werben und ein Gefühl von Sicherheit erzeugen, weil sie zeigten, wie die durch das Verbrechen gestörte Ordnung immer wieder hergestellt wurde. Gleichzeitig vermittelten die Sendungen gesellschaftliche Normen und Werte und riefen zur Wachsamkeit sowie zur Zusammenarbeit mit den staatlichen Exekutivorganen auf. Um diese Zwecke zu erreichen, war die Handlung in der Lebenswirklichkeit der Rezipienten angesiedelt und enthielt ein »Authentizitätsversprechen«⁷⁶, da es sich ausnahmslos um tatsächliche Fälle handelte, die das Fernsehen in Zusammenarbeit mit Polizei beziehungsweise Innenministerium aufbereitet hatte.

Ein mit diesem Themenfeld zusammenhängender, aber bislang kaum von der Forschung bearbeiteter Bereich ist die Erinnerung an die Strafjustiz. Der Frage etwa, wie die frühneuzeitliche Verfolgung und Ahndung von Kriminalität im 19. und 20. Jahrhundert in der Wissenschaft, aber auch in der Populärkultur, beispielsweise in Romanen, Bildern, Museen oder kriminalhistorischen Sammlungen, dargestellt wurde, ist man noch nicht systematisch nachgegangen. Was spätere Zeiträume betrifft, so richtet sich die Aufmerksamkeit vor allem auf die Erinnerung an die politische Justiz im Nationalsozialismus und in der DDR sowie die Militärjustiz während der beiden Weltkriege. Diese steht seit den 1990er-Jahren vielfach im Kontext aktueller Debatten über die Errichtung von (lokalen) Gedenkstätten. Als Teil eines solchen politischen Engagements versteht Mathias Lichtenwagner seine Topografie von über 20 Orten der Wehrmachtsjustiz in Wien zwischen 1939 und 1945. Die Füllung der »Leerstellen« soll dem Vergessen entgegenwirken und aktives öffentliches Gedenken ermöglichen.⁷⁷

VIII. RECHT UND HERRSCHAFTSSYSTEM

Viele aktuelle Studien orientieren sich in ihrem zeitlichen Zuschnitt an Zäsuren der politischen Geschichte.⁷⁸ Dabei spielt die Frage eine Rolle, welche Bedeutung Recht und Justiz im Rahmen des jeweiligen politischen beziehungsweise Herrschaftssystems zukam. Die Ergebnisse kriminalitäts- und rechtshistorischer Forschung werden somit im Hinblick auf historiografische Debatten zu den einzelnen Phasen deutscher Geschichte betrachtet und in diese eingeordnet, beispielsweise im Hinblick auf den Beitrag von Recht und Justiz zur Demokratisierung von Gesellschaften. Schwerpunkte der neuen Forschungen liegen

74 Ebd., S. 199.

75 *Nora Hilgert*, Unterhaltung, aber sicher! Populäre Repräsentationen von Recht und Ordnung in den Fernsehkrimis »Stahlnetz« und »Blaulicht«, 1958/59–1968 (Histoire, Bd. 38), Transcript Verlag, Bielefeld 2013, 463 S., kart., 44,80 €.

76 Ebd., S. 23.

77 *Mathias Lichtenwagner*, Leerstellen. Zur Topographie der Wehrmachtsjustiz in Wien vor und nach 1945, Mandelbaum Verlag, Wien 2012, 340 S., kart., 24,90 €.

78 So auch *Schauz*, Neue Trends der internationalen Forschung zu Kriminalität und Strafjustiz in Europa.

im Kaiserreich, im Zweiten Weltkrieg und der unmittelbaren Nachkriegszeit sowie in der DDR. Bezüglich des Kaiserreichs kommen die Studien übereinstimmend zu dem Schluss, die Justiz sei »keine verlässliche Stütze des Obrigkeitsstaates«⁷⁹ gewesen, vielmehr wird hervorgehoben, dass die Richter ihre Ermessensspielräume im Rahmen einer eher milden Urteilspraxis ausschöpften. Alexandra Ortmann betont darüber hinaus die Inklusion breiter Bevölkerungsschichten durch die Teilhabe an der alltäglichen Justizpraxis. Diese habe zur Einübung demokratischer Haltungen und Praktiken beigetragen und damit einen wichtigen Beitrag für die Entwicklung »vom Untertanen zum Staatsbürger«⁸⁰ geleistet. Die zeitgenössischen Krisendiagnosen und die daraus erwachsende massenhafte Justizkritik verursachten aber eine »Vertrauenskrise« und untergruben so auf Dauer die Legitimität des monarchischen Staats.⁸¹ Eine »Klassenjustiz« mit dem Ziel einer systematischen Kriminalisierung der politischen Opposition konstatiert die Forschung, abgesehen von wenigen Skandalprozessen, zwar nicht, doch spielten die gesellschaftlichen Ungleichheiten für die kaiserzeitliche Justiz eine wichtige Rolle. Abweichungen von bürgerlichen Geschlechter-, Moral- und Wertvorstellungen etwa bei Eigentums- oder Sexualdelikten ahndeten die Gerichte streng.⁸²

Im Hinblick auf die Zeit zwischen dem Ende des Nationalsozialismus und der Gründung der beiden deutschen Staaten interessiert sich die Forschung für die Rolle von Recht und (Straf-)Justiz bei Systemwechseln, beispielsweise für die »Justiz zwischen Diktatur und Demokratie«.⁸³ Die entsprechenden Arbeiten fügen sich somit in den allgemeinen Trend der (historischen) Untersuchung von *transitional justice* ein, ohne das Konzept jedoch analytisch zugrunde zu legen.⁸⁴ In ihrer sehr detaillierten, auf Vollständigkeit angelegten Studie hebt Edith Raim die Bedeutung der Verfolgung und Ahndung nationalsozialistischer Verbrechen durch deutsche Justizbehörden in den westlichen Besatzungszonen für einen langfristigen Demokratisierungsprozess hervor. Sie fungierten als »Gradmesser für das Funktionieren der wieder aufgebauten Justiz«⁸⁵, der sich schon an quantitativen Dimensionen ablesen lasse: Zwischen 1945 und 1949 handelte es sich insgesamt um circa 13.000 Ermittlungsverfahren und Prozesse; rund 70% aller Verurteilungen wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in Westdeutschland fielen in diesen Zeitraum. Dabei ging es überwiegend um »NS-Verbrechen vor Ort«⁸⁶, wie Brandstiftungen, Prangermärsche, Körperverletzungen oder Denunziationen, begangen von Tätern aus dem lokalen Umfeld. Die Ahndung von Straftaten dieser Art verebbte dann durch Amnestiegesetzgebung und Verjährungsfristen in der frühen Bundesrepublik schnell. Mit der alliierten (Militär-)Justiz dieser Zeit bestand somit eine gewisse Arbeitsteilung. Die von den Alliierten durchgeführten Kriegsverbrecherprozesse, insbesondere die Nürnberger Prozesse, sind bereits intensiv untersucht und bleiben ein wichtiges Thema der zeithistorischen Rechts- und Justizgeschichte. Als insgesamt nicht gelungenen Probelauf für die Verfahren in Nürnberg sieht John Cramer den vor einem britischen Militärtribunal in Lüneburg von September bis November 1945 geführten Prozess gegen den letzten Kommandanten und das Lagerpersonal von Bergen-Belsen. Zwar attestiert er dem Hauptverfahren »Vorbildlichkeit« und »Fairness«, doch kritisiert er gleichzeitig die »mangelhafte Vorbereitung« durch

79 Wilhelm, Das Deutsche Kaiserreich und seine Justiz, S. 644.

80 Ortmann, Machtvolle Verhandlungen, S. 283.

81 Wilhelm, Das Deutsche Kaiserreich und seine Justiz.

82 Bernhardt, Was ist des Richters Vaterland?.

83 Raim, Justiz zwischen Diktatur und Demokratie.

84 Vgl. den Überblick von Anne K. Krüger, Transitional Justice, Version: 1.0, Docupedia-Zeitgeschichte, 25.1.2013, URL: <http://docupedia.de/zg/Transitional_Justice> [19.7.2016].

85 Raim, Justiz zwischen Diktatur und Demokratie, S. 16.

86 Ebd., S. 1177.

die Ermittlungsbehörden, was unter anderem dazu führte, dass viele Täterinnen und Täter unbehelligt blieben.⁸⁷ Der »Belsen Trial« interessiert Cramer dementsprechend vor allem im Hinblick auf die zeitgenössische mediale Rezeption als erster großer KZ-Prozess, der weltweit Aufsehen erregte.

Im Hinblick auf den Nationalsozialismus untersucht Maximilian Becker den Anteil der Justiz an der Besatzungs- und Germanisierungspolitik in den eingegliederten Ostgebieten. Ihre Bedeutung sieht er vor allem in der Herrschaftssicherung und -stabilisierung, indem sie die Besatzungsherrschaft legitimierte und den deutschen Souveränitätsanspruch zum Ausdruck brachte.⁸⁸ Auch für Köln wird die Bedeutung der Gerichte als repressiver Stabilitätsfaktoren und Disziplinierungsinstanzen in nationalsozialistischer Zeit betont und ihre Funktion hervorgehoben, in den (Straf-)Prozessen immer wieder neu die Zugehörigkeit zu und die Grenzen der ›Volksgemeinschaft‹ zu verhandeln.⁸⁹ Während die Richter sich im beruflichen Alltag das Konzept der ›Volksgemeinschaft‹ aneigneten, standen sie ihm im Privaten vielfach kritisch gegenüber.⁹⁰ Trotz des Hinweises auf eine gewisse »Normalität« einer Reihe von der Forschung mehrfach herausgestellter Traditionslinien in die Zeit vor 1933 versteht auch Thomas Roth die Verbrechensbekämpfung als wesentliches Element spezifisch nationalsozialistischer Gesellschaftspolitik.⁹¹

Bezüglich der DDR unterstreichen viele Autorinnen und Autoren die Bedeutung der Strafjustiz für die Stabilisierung des politischen Systems, etwa wenn die Funktionen der MfS-Untersuchungshaft im Gesamtkontext des SED-Herrschaftssystems entfaltet werden.⁹² Den Strafvollzug sehen sie primär als staatliches Unterdrückungsinstrument⁹³, »eine tragende Säule der Parteidiktatur«.⁹⁴ Demgegenüber wird durchaus vorhandenen gegenläufigen Tendenzen nur geringes Gewicht zugemessen. Dazu kann man beispielsweise rechnen, dass das Erziehungskonzept des Strafvollzugs, politische Gegner in geläuterte Kommunisten zu verwandeln, insgesamt scheiterte. Zudem konnten Inhaftierungen die Flucht- und Ausreisebewegung nicht verringern, vielmehr wurden diese im Gegenteil zunehmend über Freikäufe als Weg in den Westen genutzt. Alles in allem erscheint die DDR in den neuen Studien als in sich abgeschlossene, wenn nicht gar isolierte Etappe deutscher Kriminalitäts- und Justizgeschichte. Das wird zum einen daran deutlich, dass der ostdeutsche Staat in Längsschnittstudien zum Strafrecht oft nicht einbezogen wird – stattdessen scheint die Rechtsentwicklung vom frühen 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart allein über die Bundesrepublik verlaufen zu sein. Zum anderen stellen die Arbeiten regelmäßig keine Bezüge zu vorangehenden Entwicklungen her – Hinweise wie der, dass in der sowjetischen Besatzungszone auf den Reformstrafvollzug der Weimarer Republik zurückgegriffen wurde⁹⁵, finden sich nur vereinzelt.

87 Cramer, Belsen Trial 1945, S. 391.

88 Maximilian Becker, Mitstreiter im Volkstumskampf. Deutsche Justiz in den eingegliederten Ostgebieten, 1939–1945 (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Bd. 101), Oldenbourg Verlag, München 2014, VIII + 343 S., geb., 44,95 €.

89 Löffelsender, Strafjustiz an der Heimatfront.

90 Manthe, Richter in der nationalsozialistischen Kriegsgesellschaft.

91 Roth, »Verbrechensbekämpfung« und soziale Ausgrenzung im nationalsozialistischen Köln.

92 Katrin Passens, MfS-Untersuchungshaft. Funktionen und Entwicklung von 1971 bis 1989, Lukas Verlag, Berlin 2012, 345 S., kart., 24,90 €.

93 Jörg Müller, Strafvollzugspolitik und Haftregime in der SBZ und in der DDR. Sachsen in der Ära Ulbricht (Schriften des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung, Bd. 48), Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen/Bristol 2012, 379 S., geb., 64,99 €.

94 Steffen Alisch, Strafvollzug im SED-Staat. Das Beispiel Cottbus (Studien des Forschungsbundes SED-Staat an der Freien Universität Berlin, Bd. 20), Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main 2014, 229 S., geb., 27,95 €, S. 211.

95 Müller, Strafvollzugspolitik und Haftregime in der SBZ und in der DDR, S. 12.

Das weist auf mögliche generelle Konsequenzen einer an politischen Systemen und Zäsuren orientierten Kriminalitätsgeschichtsschreibung hin. Die Konzentration auf eine Phase deutscher Geschichte kann den Blick auf relevante, aber gegebenenfalls für andere Zeiträume erarbeitete Ergebnisse der Historischen Kriminalitätsforschung versperren und einen für beide Seiten gewinnbringenden Austausch verhindern. Das zeigt sich unter anderem an Arbeiten zum Strafvollzug in der DDR. Die umfangreiche geschichtswissenschaftliche Forschung zu Gefängnissen hat sich zunächst auf das 19. Jahrhundert konzentriert; inzwischen erscheinen nur noch wenige Arbeiten zu diesem Zeitraum, wie die Studie von Sandra Leukel über den Frauenstrafvollzug am Beispiel von Baden und Preußen.⁹⁶ Der Schwerpunkt liegt nun in der Zeitgeschichte. Die neuen Arbeiten berücksichtigen jedoch die bereits vorliegenden Ergebnisse zur Geschichte des Gefängnisses vielfach, wenn überhaupt, höchstens marginal und nicht systematisch, beispielsweise die differenzierten Befunde zu Bedeutung und Praxis von Arbeit im Strafvollzug, zu »Besserung« beziehungsweise Resozialisierung als Vollzugsziel oder zur Diskrepanz zwischen staatlichen Vorgaben und den Verhältnissen vor Ort. Der Blick auf solch wiederkehrende Themen und Diskussionen zum Gefängnis würde die Aufmerksamkeit auf mögliche Strukturprobleme der Institution lenken. Der Rückfall etwa war kein Spezifikum von DDR-Gefängnissen, sondern wurde seit dem 19. Jahrhundert beklagt. Die Bezugnahme darauf könnte die Schlussfolgerung relativieren, allein aus der Rückfallquote abzuleiten, das Strafvollzugssystem der DDR sei untauglich zur Bekämpfung der gewöhnlichen Kriminalität gewesen.⁹⁷

Einige Arbeiten überschreiten politische Zäsuren und nehmen größere Zeitabschnitte in den Blick. Insbesondere die Phase vom ausgehenden 19. bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts ruft schon seit geraumer Zeit besonderes Interesse hervor. In vielen Arbeiten erscheint sie als Einheit, die das Aufkommen und die legislativ-institutionelle Umsetzung spezifischer Vorstellungen über Kriminalität und ihrer Bekämpfung umfasst.⁹⁸ Ab etwa 1880 rückte die sich selbst so bezeichnende »moderne Schule« die Person des Täters und den Zweckgedanken in den Mittelpunkt der Kriminalpolitik. Die vorangegangene Periode seit der Mitte beziehungsweise dem Ende des 18. Jahrhunderts wurde mit dem Begriff des Vergeltungsstrafrechts oder als Zeit der »klassischen Schule« charakterisiert, in der – vereinfacht gesagt – die Tat und deren Ahndung im Vordergrund standen. Ein neuerlicher Wandel vor allem im Hinblick auf die Strafwürdigkeit einzelner Handlungen und des Verhältnisses zwischen ihnen zeichnete sich dann im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts ab, etwa im Sexualstrafrecht. Die »bedeutendsten Neugestaltungen« der Rechtsnormen zu Vergewaltigung und Nötigung erfolgten beispielsweise nach langen Reformdiskussionen in den Jahren 1997 und 1998.⁹⁹

Die Konzentration auf den Zeitraum vom ausgehenden 19. bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts lässt sich auch damit erklären, dass sie Entstehung und Kontextualisierung von Strafpraxis und Kriminalpolitik des Nationalsozialismus ermöglicht. In diesem Sinne kann man beispielsweise die Studie von Christoph Jahr über die juristische Ahndung antisemitischer Agitation lesen, die nicht die Einheit, sondern die Unterschiede zwischen den einzelnen Phasen und politischen Systemen betont. Er teilt seinen Untersuchungszeitraum in drei Abschnitte, die er jeweils mit einem prägnanten Begriff charakterisiert. Zwischen

96 Sandra Leukel, *Strafanstalt und Geschlecht. Geschichte des Frauenstrafvollzugs im 19. Jahrhundert (Baden und Preußen)* (Geschlossene Häuser. Historische Studien zu Institutionen und Orten der Separierung, Verwahrung und Bestrafung, Bd. 2), Leipziger Universitätsverlag, Leipzig 2010, 349 S., geb., 49,00 €.

97 Müller, *Strafvollzugspolitik und Haftregime in der SBZ und in der DDR*, S. 339.

98 Zum Beispiel bei Kailer, *Vermessung des Verbrechers*, S. 23f. Eine entsprechende Einteilung nimmt auch Vormbaum, *Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte*, vor.

99 Müting, *Sexuelle Nötigung*, S. 200.

1933 und 1945 wurde »antisemitische Gesinnung zur gesellschaftlichen Norm erhoben«¹⁰⁰; eine Entwicklung, die sich schon mit dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs abzeichnete. Zuvor war judenfeindliche Agitation prinzipiell als Straftat geahndet worden; wichtig war in diesem Zusammenhang die Anerkennung der Juden als »Klasse der Bevölkerung« gemäß § 130 des Reichsstrafgesetzbuchs. Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wiederum ließ sich eine moralische Aufladung des Themas und eine »Skandalisierung antisemitischer Vorfälle«¹⁰¹ feststellen, die 1960 in die Neufassung des § 130 StGB mündete.

IX. STRAFPROZESSPRAXIS

Die Analyse der Strafprozesspraxis stellt eine neue Perspektive auf Kriminalität und Recht des 19. und 20. Jahrhunderts dar. Sie erweitert nicht nur den Kenntnisstand über das Agieren einzelner Akteure im Verfahren, sondern schließt an wichtige Forschungsfragen und -ergebnisse zur Frühen Neuzeit an, sodass die Beurteilung langfristiger Entwicklungen über die Epochengrenze um 1800 und die Veränderungen im Strafprozess um 1850 hinweg möglich wird. Die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts gilt gemeinhin als Übergangszeit, in der die deutschen Staaten zwar einzelne Elemente des Inquisitionsprozesses aufhoben, ohne jedoch eine umfassende Reform des Strafverfahrens an seine Stelle zu setzen. Besondere Beachtung fand in diesem Zusammenhang schon länger die Frage, welche Konsequenzen die (formelle) Abschaffung der Folter in Europa zwischen circa 1740 und dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts nach sich zog. Als legales Mittel wurde sie beispielsweise in dem Freisinger Kinderhexenprozess¹⁰² oder in Sachsen gegen mutmaßliche Mitglieder von Räuberbanden zur Erlangung von Geständnissen angewandt.¹⁰³ Um die Mitwirkung von Beschuldigten auch nach der offiziellen Abschaffung der Folter noch erzwingen zu können, führten einige deutsche Staaten sogenannte Ungehorsamsstrafen ein, welche die juristische Literatur der Zeit ausführlich und kontrovers diskutierte. Wie die Studie von Natalie Knapp nun zeigt, spielten sie in der Prozesspraxis der Zeit jedoch keine Rolle. Ihr Anteil an rund 2.400 untersuchten Fällen in sieben deutschen Territorien zwischen 1790 und 1855 betrug nur rund 1%. Diese »Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis« wird vor allem mit dem Gebrauch von Verhörmethode ohne physischen Zwang und traditionellen Verfahrensmethoden (zum Beispiel Reinigungseid oder Verdachtsstrafe) erklärt.¹⁰⁴ Für die (gerichtliche) Voruntersuchung, deren fortdauernde Bedeutung die neueren Studien für die Zeit nach der Einführung des reformierten Strafprozesses unterstreichen, ist zumindest für den ländlichen Raum des Kaiserreichs nun herausgearbeitet worden, dass dieser juristisch-normativ als »geheim« vorgesehene Verfahrensabschnitt faktisch weitgehend öffentlich stattfand. So erfolgten beispielsweise Zeugenvernehmungen in Gaststätten oder unter Anwesenheit von dritten Personen.¹⁰⁵

Die frühneuzeitliche Historische Kriminalitätsforschung hat Gnade als »integrales Element des vormodernen Strafverfahrens« beschrieben.¹⁰⁶ Diesen Befund untermauern aktuelle Studien für das 18. Jahrhundert zu Russland¹⁰⁷ oder zu Sachsen. In diesem Zusam-

100 *Jahr*, Antisemitismus vor Gericht, S. 318.

101 Ebd., S. 396.

102 *Beck*, Mäuselmacher oder die Imagination des Bösen, S. 797ff.

103 *Gerstenmayer*, Spitzbuben und Erzbösewichter, S. 333.

104 *Natalie Knapp*, Die Ungehorsamsstrafe in der Strafprozesspraxis des frühen 19. Jahrhunderts. Eine Untersuchung anhand ausgewählter Staaten (Schriften zur Rechtsgeschichte, Bd. 155), Duncker & Humblot, Berlin 2011, 184 S., kart., 68,00 €.

105 *Ortmann*, Machtvolle Verhandlungen, S. 122–135.

106 *Schwerhoff*, Historische Kriminalitätsforschung, S. 93.

107 *Nancy Kollmann*, Crime and Punishment in Early Modern Russia, Cambridge University Press, Cambridge/New York etc. 2012, 506 S., kart., 27,99 £.

menhang zeigen sie (wiederkehrende) Argumentationsmuster der Gnadengesuche auf. Deren Erfolg war allerdings nicht allgemein vorherzusagen, sondern hing von einer Vielzahl von Faktoren ab. Gnadensuchen für verurteilte Mitglieder sächsischer Räuberbanden im 18. Jahrhundert etwa waren besonders aussichtsreich, wenn sie juristische statt sozioökonomischer oder persönlicher Begründungen anführten.¹⁰⁸ Eine Reihe der aktuellen Arbeiten macht diesen Aspekt für das 19. und 20. Jahrhundert fruchtbar und korrigiert so die Annahme, Begnadigungen seien für diesen Zeitraum, abgesehen von politischen Delikten und Amnestien, bedeutungslos gewesen. Bei der Verhängung von Todesstrafen war die Prüfung von Begnadigungsgründen vielmehr zwingend vorgeschrieben, wenn dieser Schritt auch zwischen 1933 und 1945 vielfach kritisiert und nicht immer eingehalten wurde.¹⁰⁹ Bei Freiheitsstrafen verfassten die Straftäterinnen und Straftäter selbst, Angehörige oder beauftragte Juristen häufig Gnadengesuche. Den Gefängnisleitungen und ihrer regelmäßig eingeholten Einschätzung über Führung und Prognose der Insassen kam in diesem Prozess eine Schlüsselrolle zu. Die Argumentationsmuster wiesen insgesamt große Kontinuitäten zur Vormoderne auf, das gilt unter anderem für den Nachweis beziehungsweise die Berücksichtigung eines intakten sozialen Umfelds. Das darin zum Ausdruck kommende komplexe Wechselverhältnis von staatlicher Strafe und Milde erreichte zwischen 1933 und 1945 einen Höhepunkt. Vor allem während des Zweiten Weltkriegs war angesichts der gesellschaftlichen Destabilisierung und einer zunehmenden Kriminalisierung von Alltagshandeln eine umfassende staatliche Strafverfolgung weder möglich noch gewollt. Die Justizbehörden, vor allem die Staatsanwaltschaft als »weichenstellende und filternde Entscheidungsinstanz«¹¹⁰, kombinierten deshalb kalkulierten Sanktionsverzicht mit dem exemplarischen Vollzug drakonischer, abschreckender Strafen.¹¹¹

Lang andauernde Kontinuitäten sind auch in anderen Bereichen des Strafverfahrens zu beobachten. So kann Tarig Elobied zeigen, dass der Anwendungsbereich des Strafbefehlsverfahrens in Deutschland unabhängig vom jeweiligen politischen System seit der Reichsstrafprozessordnung von 1879 kontinuierlich ausgeweitet wurde – vor allem mit dem Argument der Kostenersparnis und der Entlastung der Strafjustiz.¹¹² Es handelt sich um ein vereinfachtes Verfahren für Bagatelldelinquenz, in dem ohne Hauptverhandlung nach Aktenlage die Strafe bestimmt wird. Die Expansion des Strafbefehlsverfahrens liegt unter anderem in einem sich selbst verstärkenden »Teufelskreis« begründet: Die massenhafte Ahndung kleinerer Verstöße im vereinfachten Verfahren wird als Ausdruck einer gesellschaftlichen Krise gedeutet, der man mit einer Ausdehnung des Strafrechts begegnet. Diese Kriminalisierung steigert in der Folge die Tätigkeit der Strafgerichte, auf die wiederum mit einer Ausweitung des vereinfachten Verfahrens reagiert wird.¹¹³

X. AUSHANDLUNG

Aus den bislang genannten Punkten lässt sich auf die (Straf-)Justiz als ein von Aushandlungsprozessen geprägtes Handlungsfeld schließen. Anknüpfend an Forschungen zur Frühen Neuzeit und erste Studien zum frühen 19. Jahrhundert¹¹⁴ betonen viele neuere Arbei-

108 *Gerstenmayer*, Spitzbuben und Erzbösewichter, S. 224–260.

109 *Becker*, Mitstreiter im Volkstumskampf.

110 *Löffelsender*, Strafjustiz an der Heimatfront, S. 146.

111 *Mörchen*, Schwarzer Markt, S. 261.

112 *Elobied*, Die Entwicklung des Strafbefehlsverfahrens von 1846 bis in die Gegenwart, S. 201.

113 *Ebd.*, S. 213.

114 Vgl. unter anderem *Habermas*, Diebe vor Gericht; *Falk Bretschneider*, Gefangene Gesellschaft. Eine Geschichte der Einsperrung in Sachsen im 18. und 19. Jahrhundert, Konstanz 2008. *Schauz*, Neue Trends der internationalen Forschung zu Kriminalität und Strafjustiz in Europa,

ten zum einen Handlungsspielräume von Akteursgruppen, die zuvor eher als Objekte des Rechtssystems betrachtet worden waren: Beschuldigte, Angeklagte, verurteilte Straftäter, Zeuginnen und Zeugen. Ihr Wissen und ihre »machtvollen« Strategien, Wahrnehmungen und Deutungen werden nun herausgestellt. Wie weit die Gestaltungsmöglichkeiten reichten und wo sie an institutionelle oder andere Grenzen stießen, beurteilen die Studien durchaus unterschiedlich. Sarah Bornhorst sieht für die Jugendlichen während des Ersten Weltkriegs nur einen engen Rahmen, in dem sie sich vor Gericht bewegen konnten und der zudem durch eine formalisierte Sprache nur schwer zugänglich war.¹¹⁵ Ulrike Schaper hingegen betont, dass in der deutschen Kolonie »die konkrete Rechts- und Gerichtspraxis [...] maßgeblich durch Kameruner und Kamerunerinnen mitbestimmt« wurde.¹¹⁶ Die Mikrostudie des Zivilprozesses gegen die I. G. Farben in den 1950er-Jahren zeichnet die Handlungsmöglichkeiten und -wahrnehmungen des Klägers, des ehemaligen KZ-Zwangsarbeiters Norbert Wollheim, minutiös nach. Das Hauptinteresse der Arbeit liegt allerdings nicht auf seinem oder dem Agieren der anderen Akteure inner- und außerhalb des Gerichts, sondern richtet sich auf die Bedeutung des Prozesses als »Schlüssel- und Musterverfahren aller Zwangsarbeiterentschädigungsklagen in der Bundesrepublik«.¹¹⁷

Im Zusammenwirken mit Polizei- und Justizpersonal, Experten, Medien und Öffentlichkeit wurden so Kriminalität und (Straf-)Recht insgesamt verhandelt. Stefan Mörchen bezeichnet die Kriminalität des Schwarzen Marktes in den 1940er-Jahren als »Gegenstand vielfältiger gesellschaftlicher Aushandlungsprozesse«¹¹⁸, denen er detailliert nachspürt. Demnach ist für die Moderne nicht von einem einfachen Gegensatz zwischen Staat und Justiz auf der einen, Gesellschaft und Bevölkerung auf der anderen Seite auszugehen. Der obrigkeitlich-staatliche Anspruch auf Konfliktregelung und Herrschaftsausübung durch das Recht und die Gerichtspraxis waren auch nach 1800 beziehungsweise 1850 nicht deckungsgleich; die Funktion der Gerichte ging weiterhin weit über die Aufgabe hinaus, »Streitigkeiten zwischen Individuen zu vermitteln und Rechtsbrüche zu bestrafen«.¹¹⁹ Sie erscheinen vielmehr als Teil eines umfassenden Systems der Konfliktaustragung und -lösung. Deutschland und Europa unterschieden sich darin nicht prinzipiell von der kolonialen Justiz in Kamerun oder den britischen Konsulargerichten des Osmanischen Reichs, wie im Folgenden zu zeigen sein wird.

XI. RECHTSRÄUME

Die aktuellen Forschungen zur Rechts- und Kriminalitätsgeschichte sind weiterhin überwiegend auf den deutschsprachigen Raum konzentriert. Das Untersuchungsgebiet ist vielfach regional oder lokal, auf Territorien beziehungsweise Länder wie Sachsen, Braunschweig oder Bayern, Städte wie Bremen oder Köln, einzelne (Land-)Gerichtsbezirke, Strafanstalten oder Prozesse begrenzt. Das hat zum einen forschungspragmatische Gründe, hängt aber auch mit dem methodischen Ansatz dieser Studien zusammen, die sich selbst als mikrohistorisch bezeichnen und damit das »klassische Format« der frühneuzeitlichen

und *Schwerhoff*, Historische Kriminalitätsforschung, formulieren die Untersuchung von Aushandlungsprozessen als (epochenübergreifendes) Forschungsprogramm.

115 *Bornhorst*, Selbstversorger, S. 149ff.

116 *Schaper*, Koloniale Verhandlungen, S. 390.

117 *Joachim Robert Rumpf*, Der Fall Wollheim gegen die I. G. Farbenindustrie AG in Liquidation. Die erste Musterklage eines ehemaligen Zwangsarbeiters in der Bundesrepublik Deutschland – Prozess, Politik und Presse, Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main/Berlin etc. 2010, 564 S., geb., 86,80 €, S. 15.

118 *Mörchen*, Schwarzer Markt, S. 22f.

119 *Schaper*, Koloniale Verhandlungen, S. 157.

Kriminalitätsforschung, die Fallstudie¹²⁰, für den Zeitraum nach 1800 in steigendem Maße fruchtbar machen. Nur noch wenige neuere Arbeiten richten ihr Augenmerk auf das inzwischen gut erforschte Berlin; der Fokus verschiebt sich eher auf Gebiete abseits der Großstädte. Teilweise werden dezidiert ländliche Regionen einbezogen, um einen Einblick in das »alltägliche Geschehen«¹²¹, die alltägliche Kriminalität und Justizpraxis zu gewinnen.

Der aktuelle Befund steht mit teils impliziten Annahmen über die Reichweite und das Verhältnis von politisch-administrativen und Rechtsräumen im Zusammenhang. Während für die Frühe Neuzeit lokale und regionale Einheiten von Beginn an selbstverständliche Bezugsgrößen bildeten, ging die Forschung zum 19. und 20. Jahrhundert im Hinblick auf die Rechtsvereinheitlichung seit 1871 häufig von der Existenz eines relativ einheitlich gedachten nationalen beziehungsweise nationalstaatlichen Rechtsraumes aus. Themen wie Kriminalpolitik, Strafrechtsreform und/oder Expertendiskurse, bislang typisch für die kriminalhistorische Erforschung des 19. und 20. Jahrhunderts, sind häufig in dieser Perspektive untersucht worden. Ein Teil der neueren Studien verfolgt diesen Weg weiter; andere Arbeiten insbesondere zum Kaiserreich betonen demgegenüber die fortdauernde Bedeutung der Regionen beziehungsweise der föderativen Struktur des Justizsystems. So spricht Markus Bernhardt von »regional unterschiedliche[n] Justizkulturen« und betont die »geografische und soziale Immobilität« der Braunschweiger Richter¹²², deren Handlungs- und Referenzhorizont in erster Linie das Herzogtum bildete. Uwe Wilhelm bezeichnet Bayern als »Kontrapunkt zu den preußischen Verhältnissen«¹²³ und weist damit einmal mehr darauf hin, dass die Verhältnisse und Diskussionen im größten Bundesstaat nicht ohne Weiteres auf den Rest des Reichs übertragen werden können.

Die seit einigen Jahren wiederholt geforderte Überwindung einer auf den nationalen Rahmen begrenzten Geschichtsschreibung hat die historische Erforschung von Kriminalität, Recht und Justiz bislang erst in Ansätzen erreicht. International vergleichende Studien fehlen unter den hier betrachteten Arbeiten völlig; transnationale Perspektiven kommen – vor allem für das 20. Jahrhundert – häufig nur dort in den Blick, wo sie die Situation in Deutschland unmittelbar beeinflussten, etwa in den ersten Jahren nach 1945 im Hinblick auf die Justizpolitik oder die Kriegsverbrecherprozesse der Alliierten. Auch Studien zur DDR erwähnen lediglich kursorisch den Einfluss der internationalen Einbindung des Staats, zum Beispiel die Auswirkungen des UNO-Beitritts 1973 auf die Einhaltung von Mindestgrundsätzen für die Behandlung Gefangener im Strafvollzug.¹²⁴ Etwas anders fällt die Diagnose für das späte 19. und frühe 20. Jahrhundert aus. Für diesen Zeitraum operieren einige Studien mit dem Konzept des Rechtstransfers; andere thematisieren das Völkerrecht¹²⁵ oder nehmen die in den vergangenen Jahren erarbeiteten Ergebnisse zu internationalen Organisationen und (Experten-)Netzwerken auf, um nationale Reformdiskussionen und -pläne in grenzübergreifende Zusammenhänge einzubetten oder gerade deren Fehlen beziehungsweise Selektivität aufzuzeigen. So beteiligten sich englische Vertreter zwar aktiv an den Internationalen Gefängnis-Kongressen, blieben anderen grenzübergreifenden zivilgesellschaftlichen Organisationen jedoch fern.¹²⁶ Aufbauend auf umfangreichen eigenen Vorarbeiten zeigt Urs Germann in seiner gelungenen kompakten Darstellung von Kriminalpolitik und Strafrechtsreform in der Schweiz überzeugend, wie wichtig die »neuen Netzwerke der Wissenszirkulation« und »ein länderübergreifender Deutungshorizont für die Lösung

120 *Schwerhoff*, Historische Kriminalitätsforschung, S. 20.

121 *Ortmann*, Machtvolle Verhandlungen, S. 13.

122 *Bernhardt*, Was ist des Richters Vaterland?, S. 21 und 400.

123 *Wilhelm*, Das Deutsche Kaiserreich und seine Justiz, S. 643.

124 *Müller*, Strafvollzugspolitik und Haftregime in der SBZ und in der DDR.

125 *Segesser*, Recht statt Rache oder Rache durch Recht?.

126 *Freitag*, Kriminologie in der Zivilgesellschaft, S. 181–190.

der ›Verbrecherfrage‹ waren.¹²⁷ Mit Blick auf die russische Rechtsentwicklung betont Tatjana Mill in ähnlicher Weise den Rechts- und Ideentransfer aus dem Westen in das Zarenreich.¹²⁸ Auch hier wurden Reformkonzepte im internationalen Austausch diskutiert und gleichzeitig als Möglichkeit gesehen, die »Abgeschiedenheit Russlands« zu vermindern.¹²⁹ Nach einer Phase der staatlich erzwungenen Isolation hatten sich die russischen Strafrechtsexperten seit den 1860er-Jahren ausdauernd und in bedeutendem zahlenmäßigem Umfang in internationalen Organisationen wie der »Internationalen Kriminalistischen Vereinigung« engagiert. Auch die Regierung unterstützte diese Aktivitäten unter anderem durch die Entsendung offizieller Vertreter zu den Kongressen, um auf der internationalen Bühne als gleichberechtigter Partner vertreten zu sein. Zudem wurde der Zustand des Strafrechts um 1900 generell mit dem Grad der »Zivilisation« einer Gesellschaft beziehungsweise eines Staats gleichgesetzt. Auf diese Einschätzung nahmen Juristen mindestens bis zum Ende des 20. Jahrhunderts Bezug. Noch 1995 erklärte der Bundesgerichtshof, es sei als »Allgemeingut aller zivilisierten Völker der Neuzeit« zu betrachten, dass Tat und Strafe nicht in einem »unerträglichen Mißverhältnis« zueinander stehen dürften.¹³⁰

Angesichts dieser Ergebnisse kann sich die historische Erforschung von Kriminalität und Justiz nicht auf die Position zurückziehen, das Strafrecht sei mindestens bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts »ein noch ganz und gar nationales« gewesen, in dem »Entwicklungen außerhalb Deutschlands [...] keine nennenswerte Rolle« gespielt hätten.¹³¹ Das trifft gerade auf den Bereich der Gesetzgebung nicht zu, vielmehr ist von einem komplexen Wechselverhältnis zwischen nationaler und internationaler Ebene auszugehen. Zwar hoben die juristischen Experten seit dem frühen 19. Jahrhundert immer wieder den engen Zusammenhang von (Straf-)Recht und Nation hervor und betonten, die staatlichen Normen müssten dem »Rechtsbewusstsein des Volkes« entsprechen. Doch hinderte sie das nicht daran, Problemwahrnehmungen und Handlungsoptionen gemeinsam international zu diskutieren. Wie Germann anhand der Schweiz deutlich macht, entwickelte die »Internationale der Kriminalisten«¹³² Modelle, die sich die einzelnen Staaten in ihren Gesetzgebungen unterschiedlich aneigneten. Es handelte sich also nicht um einen einseitigen, passiven Prozess grenzüberschreitender Normierung oder gar Konvergenz und auch nicht um eine Einbahnstraße, sondern die schweizerischen wie die Akteure aus anderen Staaten gestalteten die nationale wie internationale Ebene wechselseitig mit.

Eine weitere den nationalen Rahmen überschreitende Tendenz der neueren Forschung besteht schließlich in der Untersuchung des Zusammenhangs von Imperium und Recht. Die Studie von Ulrike Schaper zu Kamerun baut auf früheren Forschungen zum Kolonialrecht und zur (Straf-)Justizpraxis in den deutschen Kolonien auf.¹³³ In ihrer Interpretation wendet sie sich jedoch gegen die vorherrschende Sichtweise, Recht sei nur ein Unterdrückungsinstrument der Metropole gewesen, und betont stattdessen die Möglichkeiten, über diesen Weg koloniale Herrschaft herauszufordern. Einen wichtigen Faktor stellt für sie die »Idee moderner Rechtsstaatlichkeit« dar: Sie sei insofern für die deutsche Kolonialherrschaft von Bedeutung gewesen, als sie es Kamerunerinnen und Kamerunern zumindest prinzipiell ermöglichte, Europäer zu verklagen. Schapers wesentliches Argument zielt je-

127 Urs Germann, *Kampf dem Verbrechen. Kriminalpolitik und Strafrechtsreform in der Schweiz 1870–1950*, Chronos Verlag, Zürich 2015, 289 S., kart., 47,50 €, S. 245.

128 Mill, *Zur Erziehung verurteilt*.

129 Ebd., S. 130; ähnlich Kowalsky, *Deviant Women*, S. 47.

130 BGHSt 41, 317, Tatbestand der Rechtsbeugung bei Mitwirkung eines DDR-Strafrichters an Todesurteilen, Urteil vom 16.11.1995, erwähnt bei: Schmidt, *Zur Frage der Zwangsarbeit im Strafvollzug der DDR*, S. 319.

131 Jahr, *Antisemitismus vor Gericht*, S. 20.

132 Germann, *Kampf dem Verbrechen*, S. 42.

133 Schaper, *Koloniale Verhandlungen*.

doch auf die Praxis der Gerichtsverhandlungen, in denen sie zentrale Orte der Begegnung und der Aushandlung des Verhältnisses zwischen Kolonisierenden und Kolonisierten sieht. Auch letztere verfügten über Handlungsspielräume – wie das Nichterscheinen, Beschwerden oder Petitionen – und gestalteten so die gerichtliche Praxis mit.

Die aktive Partizipation der Bevölkerung als Geschworene, Beisitzer oder Experten im Gericht betont auch Johannes Berchtold.¹³⁴ Er beschäftigt sich mit der praktischen Tätigkeit der britischen Konsulargerichtsbarkeit im Osmanischen Reich und deren Bedeutung für beide Imperien im Kontext der europäischen Expansion des 19. Jahrhunderts. Die Institutionalisierung von 48 Provinzgerichten und eines »Supreme Consular Court« in Konstantinopel für britische Staatsbürger und Schutzbefohlene seit 1825 wirkte, ähnlich wie Kirchen oder Schulen, konstitutiv für die Gruppenidentität der Immigranten. Ein gemeinsamer Rechtsraum wurde nach innen geschaffen und gleichzeitig erfolgte eine Grenzziehung nach außen. Zwar waren die britischen Rechtssubjekte nicht ausschließlich der Konsulargerichtsbarkeit unterworfen, sondern agierten stets in einer »Gemengelage lokaler und europäischer Gerichte«¹³⁵ und in einem öffentlichen Raum, den die osmanische Polizei dominierte. Doch setzte schon die Präsenz der Gerichtshöfe vor allem in Konstantinopel, Smyrna und Alexandria ein »machtvolles Zeichen« europäischer Selbstverwaltung und Rechtsprivilegien, die das Osmanische Reich zunehmend als Eingriff in die staatliche Souveränität und als Teil interventionistischer Politik wahrnahm.

Nancy Kollmann betrachtet die Strafjustiz im frühneuzeitlichen Russland im Licht der Imperienforschung.¹³⁶ Ein einheitliches Strafrecht und einheitliche Justizbehörden für die Hochgerichtsbarkeit gehörten zu den von den Herrschern beanspruchten Schlüsselkompetenzen in einem sich zentralisierenden Reich. Peter der Große machte das zu Beginn des 18. Jahrhunderts besonders deutlich, indem er bei Hinrichtungen das in Russland bislang nicht übliche »Theater des Schreckens« einführte, um den obrigkeitlichen Machtanspruch zu demonstrieren.¹³⁷ Gleichzeitig wurde aber auch die Strategie der toleranten Herrschaft in der flexiblen Gerichts- und Gnadenpraxis vor Ort fortgesetzt. Kollmann betont, dass die Strafjustiz des russischen Imperiums im 17. und 18. Jahrhundert dem allgemeinen europäischen Muster entsprach und teilweise den führenden europäischen Mächten voraus war, etwa in der Zurückdrängung von Folter und Todesstrafe.¹³⁸

XII. FAZIT: AUSHANDLUNG UND HERRSCHAFT, RECHTSRÄUME UND ÖFFENTLICHKEIT

Die Geschichte von Kriminalität, Recht und (Straf-)Justiz vom 18. bis zum 20. Jahrhundert zeigt sich gegenwärtig als lebendiges, aber auch heterogenes Forschungsfeld. Zwar gibt es übereinstimmende Tendenzen wie die Annäherung kriminalitätshistorischer und rechtsgeschichtlicher Perspektiven oder die Erweiterung der Quellengrundlage vor allem durch Gerichtsakten, doch überwiegen die Divergenzen. Das betrifft die Vielfalt der angewandten Methoden und Forschungsansätze als auch das Spektrum der bearbeiteten Themen und die Untersuchungszeiträume. Die Historische Kriminalitätsforschung ist inzwischen ohne Zweifel in der Zeitgeschichte angekommen. Die Grenzen zwischen den Epochen beziehungsweise den Jahrhunderten werden nach wie vor selten überschritten.

134 *Johannes Berchtold*, *Recht und Gerechtigkeit in der Konsulargerichtsbarkeit. Britische Exterritorialität im Osmanischen Reich 1825–1914* (Studien zur Internationalen Geschichte, Bd. 22), Oldenbourg Verlag, München 2009, 317 S., geb., 49,80 €.

135 Ebd., S. 22.

136 *Kollmann*, *Crime and Punishment in Early Modern Russia*.

137 Ebd., S. 417.

138 Ebd., S. 421.

In der Historischen Kriminalitätsforschung stellte zunächst der Übergang zwischen früher und späterer Neuzeit um 1800 eine »Wasserscheide« dar.¹³⁹ Es handelt sich um eine Zäsur mit langer Tradition, denn schon die Juristen des 19. Jahrhunderts hatten sie im Rahmen ihrer Fortschrittserzählung etabliert, um vor dem Hintergrund eines als willkürlich, grausam und ineffizient dargestellten Justizsystems der Vergangenheit die eigenen Rechts- und Reformvorstellungen wirkungsvoll als Verbesserungen zu inszenieren. Die frühneuzeitliche Kriminalitätsgeschichte hat mit ihren Forschungen das Bild für die Zeit vor 1800 einerseits gründlich revidiert, teilweise aber andererseits mit impliziten Annahmen über die grundsätzliche Verschiedenheit von Normengefüge und Gerichtspraxis nach 1800 beziehungsweise 1850 dazu beigetragen, die Wahrnehmung einer Zäsur zu verfestigen. Wenn etwa die ländliche Gesellschaft des 18. Jahrhunderts als voraufklärerisch und in einer traditionellen Weltsicht verhaftet¹⁴⁰ charakterisiert wird, führt das zu der Annahme, es folge danach eine gänzlich verschiedene Zeit.

In den hier betrachteten Arbeiten zeichnet sich jedoch eine Veränderung ab. Die Epochen- und Zeitgrenze um 1800 spielt hinsichtlich der Forschungskonzepte und -interessen nun eine geringere Rolle als noch zur Jahrtausendwende. Dazu haben sicherlich die Diskussionen im seit 2005 nicht mehr auf die Vormoderne beschränkten Arbeitskreis Historische Kriminalitätsforschung und den sich anschließenden Kolloquien zu Kriminalität und Strafjustiz beigetragen. Darüber hinaus ist die allgemein zu beobachtende Tendenz von Bedeutung, dass das 19. Jahrhundert zunehmend fremder und entfernter erscheint und in diesem Sinne näher an die Frühe Neuzeit heranrückt. Viele neuere Studien zu diesem Zeitraum greifen methodische Überlegungen und Ansätze aus der frühneuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte auf, sodass sich gegenwärtig die Grenze bezüglich unterschiedlicher Forschungsinteressen und -perspektiven auf die Mitte des 20. Jahrhunderts zu verschieben scheint. Untersuchungen zur Zeit vor 1945 heben eher den Aushandlungscharakter von Kriminalität, Recht und Justiz hervor, betonen die Handlungsspielräume von Akteuren und richten den Blick auf die (Alltags-)Praxis von Institutionen. Darin liegt eine zentrale Innovation der neueren Arbeiten, die sie anschlussfähig macht für Ergebnisse der Frühneuzeitforschung und so zu einer (Neu-)Einschätzung beitragen kann, was »Modernität« und »Modernisierung« der Strafjustiz nach 1800/1850 konkret bedeutet. Analysen zur zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, aber teilweise auch zum Nationalsozialismus, heben demgegenüber tendenziell den Herrschaftscharakter von Recht und Justiz, etwa im Strafvollzug, hervor und interessieren sich vor allem dafür, welche Rolle sie im jeweiligen politischen beziehungsweise Herrschaftssystem spielten.

Als gewichtige Trends aktueller Forschungen lassen sich die Thematisierung unterschiedlicher Facetten von Öffentlichkeit sowie die Betrachtung verschiedener Rechtsräume festhalten. Bei ersterem geht es unter anderem um die Erscheinungsformen von Kriminalität, Strafverfolgung und Erinnerung im öffentlichen Raum, aber auch um das Wechselverhältnis und die Bedeutung von formal »öffentlichen« und »geheimen« Abschnitten des Strafverfahrens sowie deren Veränderung. Das erwies sich ebenfalls als wichtiger Faktor für die mediale Berichterstattung über Verbrechen und Justiz. Deren Formen und Formate sind vielfältiger Gegenstand neuer Arbeiten, die damit den bisherigen Kenntnisstand deutlich erweitern. Darüber hinaus widmen sich die Studien unterschiedlichen Rechtsräumen. Sie umfassen das gesamte Spektrum von Gerichtssaal und Gefängnis über lokale, regionale und nationale bis hin zu imperialen Räumen. Die Beziehungen und Verflechtungen zwischen ihnen, beispielsweise der Rechtstransfer, werden untersucht; dabei spielen auch neu entstehende inter- beziehungsweise transnationale Diskursräume eine wichtige Rolle.

139 *Schwerhoff*, Historische Kriminalitätsforschung, S. 22.

140 *Beck*, Mäuselmacher oder die Imagination des Bösen.